

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

26. Sitzung (06.07.1822)

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

Sechs und zwanzigste Sitzung.Karlsruhe, den 6. Juli 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Er. Hoheit des durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,Ihrer Hoheiten der Herren Markgrafen Leopold und
Maximilian zu Baden,

des Herrn Staatsminister Frhrn. v. Versteff,

des Herrn Generalleutenants v. Schäffer, und

des Herrn Staatsraths Baumgärtner.

Weiter anwesend:der Herr Regierungskommissär, Staatsrath v. Sulz.

Unter dem Vorsitz des zweiten Vicepräsidenten
Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Sechs und zwanzigste Sitzung vom 6. July. 69

Die Verlesung des Protokolls wurde auf den Nachmittag ausgesetzt.

Hierauf legte das Secretariat die Redaction der zwey Gesekentwürfe über die Anklage der Kammer n gegen die obersten Staatsdiener der Kammer vor.

Beilage Ziffer 74. und 75.

Der Frhr. v. Zyllnhardt bemerkte, daß außer dieser Redaction, bey welcher beyde Gesekentwürfe von einander gesondert geblieben wären, noch eine zweyte, welche die beyden Entwürfe zu einem einzigen zu vereinigen hätte, erforderlich seyn würde, und daß es wohl keinen Anstand haben könne, die letztern dem Secretariate, ohne den Vorbehalt einer neuen Vorlegung, zu überlassen.

Die Kammer erklärte sich hiermit für einverstanden.

Der Frhr. v. Zyllnhardt verlas hierauf die neu redigirten Gesekentwürfe. Es wurden beyde, mit folgenden, in dem Procedurgeseze zu machenden Veränderungen

§. 7. „Thatsachen oder Actenstücke“ statt „Thatsachen und Actenstücke.“

§. II. und 14. „den vier dem Dienstrange nach ersten Oberhofgerichtsräthen“ statt „den vier dem Dienstalter nach ältesten Oberhofgerichtsräthen.“

§. 39. „nach dem Vorschlage der Partheyen vorzulegenden“ statt „von den Partheyen vorzulegenden.“

§. 45. „in der Sitzung öffentlich“ statt „in öffentlicher Sitzung“

einstimmig genehmigt.

Protokolle der Ersten Kammer.

B e s c h l u ß.

Beide neu redigirte Gesekentwürfe an die zweyte Kammer gelangen zu lassen.

Uebrigens wurde noch bey der Verlesung bemerkt, daß sich der §. 53. des Procedurgesezes, nach welchem der Präsident keine Stimme abzugeben habe, schon, zufolge seiner Stellung, nur auf das Endurtheil beziehe, daß also bey andern Beschlüssen und Bescheiden, wenn Stimmengleichheit eintrete, allerdings die Stimme des Präsidenten den Ausschlag gebe.

Der Vicepräsident legte sodann einen Erlaß der zweyten Kammer vor, mittelst dessen dieselbe den ersten Theil der Gemeindeordnung nach dem von ihr redigirten Entwurfe der Kammer übersendet habe.

Beilage Ziffer 76.

und Unterbeilage zu Ziffer 76.

B e s c h l u ß.

Diesen Gesekentwurf schleunigst abdrucken zu lassen, und denselben noch heute in einer Vorberathung in Erwägung zu ziehen.

Weiter machte das Secretariat die Anzeige, daß in der lezten Vorberathung zu Begutachtung

- 1) des Gesekentwurfs wegen der Censur der geh. Hofrath Zachariá, der Prälat Hebel, und der Bisthumsverweser Frhr. v. Wessenberg
- 2) des 3ten Titels der academischen Gesetze, das Schuldenmachen der Academiker betreffend der Staatsrath Frhr. v. Zyllhardt, der geh. Hofrath Zachariá, und der Hofrath v. Kottel gewählt worden seyen.

Der Vicepräsident erklärte nunmehr die Berathung über die Motion des Hofraths v. Kottack wegen Auslegung einiger zweifelhaften Stellen der Verfassungsurkunde und den über diese Motion erstatteten Commissionsbericht für eröffnet. Der Berichtserfasser, Bisthumsverweser Frhr. v. Wessenberg verlas die Anträge der Commission.

v. Kottack: Der verehrte Herr Berichtserfasser hat mit Recht die Unterscheidung zwischen dem allgemeinen und besondern Gegenstand meiner Motion gemacht. Nur in Bezug des letztern ist ein eigentlicher Antrag gestellt worden, nämlich auf eine Bitte um einen Gesetzentwurf zur Auslegung bestimmter Verfassungsartikel. In Bezug auf den ersten wurde bloß eventuell — für den Fall nämlich, daß die hohe Kammer noch einige andere Artikel für zweifelhaft und einer Auslegung bedürftig erachtete. — Die Aufnahme derselben in die Bitte um Erläuterung vorgeschlagen. Da nun die verehrliche Commission keine andere, als die schon in meinem Vortrag bestimmt bezeichneten Artikel als zweifelhaft aufgeführt hat; da weiter der über den §. 45. Satz I. zur Sprache gekommene Anstand ohne große Erheblichkeit ist, und die in der zweyten Kammer über die §§. 37. und 41. gepflogene Discussion eine factische Erklärung zur Folge gehabt hat, welche, wofern die beyden andern Factoren der Gesetzgebung sich dabey beruhigen, in die Kraft einer authentischen (stillschweigend ertheilten) erwachsen kann, im entgegen gesetzten Falle aber von selbst den Anlaß zur Vorlage eines Auslegungsentwurfs, oder einer gesonderten Bitte um einen solchen, geben wird; und da endlich der hochwichtige Zweifel wegen des Begriffs von „Finanz-

gesehen“ in natürlicher Verbindung steht mit der bereits gesondert erlassenen Bitte um Modification der §§. 60 und 73. der Verfassung: — so möchte für jetzt allerdings bloß das Bedürfniß der für die §§. 29, 31 und 38 (mit Einschluß der damit in Verbindung stehenden §§. 46 und 79) und für §. 27 Satz 6 zu erbittenden Auslegung zu besprechen seyn.

Alle diese §§. handeln von der Dauer der Bevollmächtigung oder der repräsentativen Eigenschaft der verschiedenen Ständeglieder. Drey Zweifel über ihren Sinn sind aufgeworfen worden, ein allgemeiner und zwey besondere. Zur Begründung der Bitte um Auslegung genügt der Beweis darüber, daß erstens ein Zweifel wirklich vorhanden und zweitens, daß die Lösung des Zweifels um wichtiger Interessen willen nöthig sey.

Das Daseyn des Zweifels kann nicht bestritten werden, zumal desjenigen, welcher die allgemeine Frage betrifft. Sind die Jahre der Bevollmächtigung nach Kalenderjahren, oder auch — was fast auf eines hinausliefe — nach gesetzlichen Landtagsperioden, oder sind sie nach den wirklich gehaltenen Landtagen zu berechnen? — Der Wortlaut der Verfassung, in den meisten oben angeführten Artikeln, spricht freylich bestimmt für Kalenderjahre. Allein es ist nicht minder klar, daß zwischen der Dauer der Bevollmächtigung und den bestimmten Landtagsperioden eine gegenseitige Beziehung herrscht, wonach die Absicht der Constitution sich ausspricht, daß auf jedem ordentlichen Landtag eine Erneuerung von einem Viertel der Deputirten in der zweyten Kammer, und daß immer bey dem zweytfolgenden eine Erneuerung der Hälfte der Adelsdeputirten in der Adels-

deputirten in der Ersten Kammer und der Universitäts-
abgeordneten Statt finde, daher denn auch eine frü-
here hochverehrliche Commission der hohen Kammer sich
ausdrücklich für solche Auslegung erklärt hat. Man
könnte noch weiter zu Gunsten dieser Auslegung anfüh-
ren, daß sonst eine große Ungleichheit zwischen den
Deputirten eintreten könnte, und leicht — je nachdem
die zweijährigen Fristen berechnet — (nämlich blos nach
der Jahrzahl, und nach dem Wahltag, oder je-
weils vom Schluß des vorigen Landtags) dann, nach-
dem die Landtage mehr oder minder genau in diesen
Fristen gehalten, oder in diesem oder jenem Theil des
Jahrs eröffnet und geschlossen würden — in die 8 Jahre
des einen nur 3, in die des andern 4 oder 5, in die 4
Jahre des einen nur 1 Landtag, in jene des andern 2
oder gar 3 Landtage fallen könnten. Endlich, daß der
Uebelstand zu besorgen wäre, daß während dem Lauf
eines Landtags ein Viertel der Deputirten austreten,
und eine gleiche Zahl von Neugewählten eintreten müß-
te, wodurch in die Verhandlungen der Abtheilungen
und Commissionen, so wie der vollen Kammer, eine
höchst nachtheilige Störung würde gebracht werden.

Es wurden 3. B. — um die vorlezte Bemerkung
durch ein Exempel zu rechtfertigen — im März 1822
die Deputirten gewählt, und treten sogleich in die ver-
sammelte Kammer. Ihre Sendung nach Kalenderjahren
dauert — je nachdem es vier oder acht Jahre sind, bis
zum März 1826 oder 1830. Nun setze man, es wür-
den im Jahre 1824, 1826, 1828 und 1830 zwar die
Landtage regelmäßig gehalten, jedoch im Jahr 1826
und 1828 schon im Jänner berufen, so würden jene
Deputirten resp. auf 3 und 5 Landtage kommen. Wäre
dagegen etwa gerade vor ihrer Wahl oder vor

Ablauf des Kalenderjahrs ihrer Vorgänger ein Landtag geschlossen worden, so gelangten sie erst in zwey Jahren zur Ausübung ihrer Vollmacht, und leicht möchte sie verlaufen seyn, bevor ein zweyter (oder vierter) Landtag zusammen käme.

Aber nicht minder bedenklich, ja noch bedenklicher ist die Ausmessung der Bevollmächtigungszeit nach Landtagsperioden; so lange die letzten nicht unabänderlich festgesetzt, und in fortwährende Uebereinstimmung mit den Kalenderjahren gesetzt sind. Denn wenn nach der bisherigen Uebung ein Landtag in einer, der andere in einer andern Jahreszeit beginnt, wenn von dem Beginnen des einen Landtags bis zum Beginnen des andern, statt zwey Jahre drey verfließen können (wie wirklich bey dem ersten und zweyten Landtag geschehen), so muß nicht nur eine verwirrende Ungleichheit in die Bevollmächtigungsdauer der einzelnen Deputirten kommen, sondern es wird auch im Durchschnitt dieser Dauer gegen Sinn und Wortlaut der Verfassung, über vier und acht Jahre hinaus verlängert, was mit den bessern Principien streitend ist; ja es würde dadurch selbst der Anlaß zur Ausübung einer höchstbedenklichen Regierungswillkühr (Verlängerung oder Verkürzung der Vollmacht durch Bestimmung der Einberufungsfrist, oder gar durch Anordnung außerordentlicher Landtage) gegeben werden.

Aber ist denn zur Hebung des Zweifels eine authentische Erklärung nöthig? Genügt nicht die factische, durch das, was bisher geschah? — Die Deputirten der ersten Serie, möchte man sagen, sind ja im Jahre 1821, also nach dem Kalenderjahre, ausgetreten, es würden also die folgenden Serien in

den Jahren 1823, 25, 27 u. s. f. austreten, und sonach alles in Ordnung seyn.

Ich antworte darauf: Wohl! es mag der Austritt der ersten Serie, als am Anfang des Jahres 1821 geschehen, betrachtet werden. Die Wahl ihrer Nachfolger ist aber erst im Jahre 1822 geschehen. Von wo an zählen ihre Jahre? Geht der Austritt fort, von 2 zu 2 Jahren, so werden die heuer Gewählten nur sieben und nicht acht Jahre lang Deputirte, und sonach der §. 31 der Constitution verletzt seyn. Wird aber der Austritt erst als im Augenblick der neu angeordneten Wahl geschehen betrachtet; so ist die erste Serie durch drey Jahre, statt durch zwey, bevollmächtigt geblieben, also abermal die Verfassung (§§. 38 und 79) verletzt worden.

Dazu kommt noch ein weiterer Anstand: Wenn nicht genau bestimmt ist, an welchem Tag der Austritt als geschehen zu betrachten sey, so können Zweifel über die Nothwendigkeit neu vorzunehmender Wahlen im Allgemeinen, und dann auch insbesondere über die persönliche Wahlfähigkeit entstehen, deren — etwa hier und dort in verschiedenem Geist geschehende — Lösung zu großen Verwirrungen und zu Kränkung höchst kostbarer Rechte von einzelnen Bürgern führen mag. Nach unserer Verfassung darf kein wirkliches Mitglied der Ersten Kammer in die zweyte gewählt, und schon naturgemäß kann keiner von einem Wahlbezirk gewählt werden, der noch wirklicher Deputirter eines andern ist. Gesezt nun: im Jahr 1823, im Jänner, würden neue Wahlen im Allgemeinen, doch für die verschiedenen Bezirke, auch in verschiedenen Wochen, angeordnet, oder es würden, wegen Todes oder zufälligen Austritts einzelner Deputirten, vereinzelte Wahlen

in ihren Bezirken veranstaltet, oder auch, es würde zur ungewöhnlichen Zeit ein sogenannter „außerordentlicher“ Landtag versammelt: kann da nicht die Frage entstehen, ob dieser oder jener vom Großherzog in die Erste Kammer auf beschränkte Zeit ernannte, oder ob ein Universitätsdeputirter, oder ob ein Deputirter eines andern Wahlbezirks, dessen Kalenderzeit verlaufen oder auch noch nicht völlig verlaufen, bereits als ausgetreten zu betrachten und folglich wählbar, ja ob überhaupt eine neue Wahl schon nöthig sey? — Man schelte diesen Anstand nicht als unbedeutend. Es sind mir Fälle bekannt, wo Partheyung oder Intrigue weit minder bedeutende Anstände, weit geringere Zweifel zur Beseitigung mißliebiger Candidaten, und zur Bethörung von übel unterrichteten Wahlmännern benutzten. In diesem für Einzelne und für Alle so hochwichtigen Wahlgeschäft darf nichts unbestimmt, nichts unklar seyn; und es erscheint daher als dringendes Bedürfnis, daß ein, die Auslegung sämtlicher oben bezeichneten §§. enthaltender Gesekentwurf noch während des Laufs dieses Landtags — denn bey der nächsten Wahl können sich schon Anstände ergeben — den Kammern vorgelegt werde.

Es wird aber aus dem bisher Gesagten erhellen, daß keine Auslegung befriedigend seyn werde, wenn sie nicht eine vollständige Uebereinstimmung zwischen den Kalenderjahren und den Landtagsperioden statuirt, folglich die Nachtheile von beiden jetzt möglichen Auslegungsarten vermeidet. Ist diese Ansicht die richtige, so würden ungefähr folgende Punkte (welche ich jedoch mehr nur zur Verdeutlichung meiner Ideen, als im Sinn eines eigentlichen Antrags hinstelle) festzusetzen seyn:

1) Die Vollmacht der austretenden Deputirten wird — ohne Unterschied, an welchem Tag die Wahl geschehen — als jeweils mit dem letzten December des betreffenden Jahrs erlöschend, betrachtet.

2) Die neuen Wahlen haben sofort in den ersten vier (oder sechs, oder acht) Wochen des folgenden Jahrs zu geschehen (das erste, wenn man den Anfang des Landtags früher, etwa schon im Februar, das letzte, wenn man ihn später, etwa erst im März oder April anzuordnen vorzieht). Es scheint unnöthig, die Wahlen für die Erste Kammer früher, als jene für die zweyte geschehen zu lassen.

3) Die in einem Wahlcollegium auf einen Candidaten gefallene Wahl macht ihn für die übrigen Bezirke oder Collegien erst alsdann wahlunfähig, wenn die erste Wahl entweder als unbeanständigt erklärt, oder von ihm eventuell angenommen ist. Das Wahlcollegium hat jedoch das Recht, von dem Gewählten die unverweilte Erklärung über Annahme oder Nichtannahme zu verlangen.

4) Alle zweyte Jahre, zwischen dem 1sten Februar und 1sten May wird der ordentliche Landtag eröffnet, (und nur auf solchen Landtagen kann das Budget verhandelt werden.)

5) Wenn gegen das Ende einer Austrittsperiode ein Landtag außerordentlicher Weise versammelt wäre, so muß derselbe am letzten December geschlossen werden, und sodann, wofern es nöthig, eine beschleunigte neue Wahl und die Einberufung des ordentlichen Landtags Statt finden.

6) Da der nächste ordentliche Landtag erst im Jahr 1824 sich versammeln dürfte (in der Voraussetzung nämlich, daß man die Landtagsperioden nach jenen

des Budgets bestimme, und daher eine etwa im Jahr 1823 Statt findende Ständeversammlung nur eine außerordentliche nennen würde) und da ohnehin die Wahl der auf dem gegenwärtigen Landtage neu eingetretenen Mitglieder erst in diesem Jahr 1822 geschehen; so wird der Erlöschungstermin der Bevollmächtigung für alle Mitglieder um ein Jahr hinaus, also auf den letzten December 1823, 25, 27 und 29 gesetzt. (Wollte man jedoch streng von der Einführung der Constitution, oder von der Eröffnung des ersten Landtags an zählen, so müßte der heurige Landtag als der zweyte, demnach als schon im Jahre 1821 gehalten, betrachtet werden, der dritte Landtag also im Jahr 1823 Statt finden;) wornach die Bevollmächtigung sämtlicher Deputirten um ein Jahr früher, d. h. am Anfange der besagten Jahre erlöschen würde.

Die Rechtfertigung dieser Punkte ergibt sich von selbst. Insbesondere wird (zu Nro. 3) Niemand verkennen, daß eine Wahl von noch problematischer Gültigkeit, (ohne Unterschied ob eine nachmals erscheinende Nullität aus Versehen oder aus Absicht geschehen) und daß auch eine noch unangenommene oder selbst eine ausgeschlagene Wahl dem Gewählten kein Recht — also auch die Wahlfähigkeit für andere Bezirke oder Wahlcollegien — nicht nehmen könne. Dieses vorausgesetzt, so wird man mir wohl nicht vorwerfen, daß der Punct mit dem Hauptgegenstand, nämlich mit der allgemeinen Dauer der Bevollmächtigung, in keinem Zusammenhang stehe. Denn einerseits ist solcher Zusammenhang allerdings vorhanden, nicht nur in Bezug auf die, für das zu erbittende Auslegungsgesetz sehr erwünschte Vollständigkeit und Harmonie, sondern auch darum, weil die

„Dauer“ eben so gut auf den verbindlichen Anfang, als auf das Ende der Bevollmächtigung kann bezogen werden. Für jeden Fall jedoch würde ich mich damit begnügen, die Idee angeregt zu haben, überzeugt, daß, wofern sie richtig und gut ist, sie ohne weitere Formen sich Bahn brechen werde, und wohl zufrieden damit, daß sie falle, wofern sie nicht gut ist.

Ueber die beiden andern zur Sprache gebrachten Zweifel habe ich nichts weiteres zu erinnern. Bey dem §. 31 thut nur die Bestimmung noth; gleichviel für die Sache — ob auch nicht für unsere persönlichen Wünsche — wie sie dann laute. Was aber den §. 27 Nro. 6 betrifft, so ist schon in einem meiner frühern Vorträge, und demselben bestimmend, in dem lichtvollen Berichte der Commission, der Gesichtspunct angegeben, von welchem aus ein künftiger Auslegungsvorschlag möchte zu würdigen seyn.

Im Ganzen geht meine Abstimmung auf eine dem Commissionsantrag gemäße — etwa auch durch Hindeutung auf die von mir eben entwickelten Ansichten zu unterstützende — Bitte um einen Gesetzentwurf zur authentischen Auslegung der vielbesprochenen Verfassungsartikel.

Auf diesen Vortrag wurde zuörderst (von dem Frhrn. v. Wessenberg mit Beytritt des Frhrn. v. Türkheim und des Herrn Regierungscommissärs) die Frage aufgeworfen: Ob sich die dermalige Verathung auch über die Art, wie die aufgeworfenen Zweifel zu entscheiden seyn dürften, zu verbreiten habe? da die in Antrag gebrachte Bitte um authentische Auslegung einiger zweifelhaften Stellen der Verfassungsurkunde schon dadurch begründet werden könne, und in dem Commissionsberichte dadurch begründet worden seye, daß man

die Stellen überhaupt als zweifelhaft zu betrachten habe; da übrigens ausser dem ausführlichen Vortrage des Hofraths v. Kottek auch die frühern Verhandlungen und namentlich die auf Veranlassung einer andern Motion erstatteten Commissionsberichte schon eine genügsame Auskunft über das Materielle der aufgeworfenen Zweifel zu enthalten schienen.

Zachariä: Was den ersten Antrag des Commissionsberichts, also die Dauer der Bevollmächtigung der grundherrlichen und der Universitäts-Abgeordneten, so wie der Abgeordneten der zweyten Kammer betrifft, würde ich ebenfalls geneigt seyn, die bisherigen Erörterungen dieses Gegenstandes für genügend zu erachten.

Derselben Meinung würde ich bey dem zweyten Antrage des Commissionsberichtes seyn, welcher die Erläuterung des 31sten §. der Verfassungsurkunde und zwar die Dauer der Bevollmächtigung eines während der vier Jahre eingetretenen Universitätsabgeordneten zum Gegenstand hat. Nur erlaube ich mir hierbey noch den Wunsch zu äussern, daß das Gesetz erst auf dem nächsten Landtage den Kammern vorgelegt werden möchte, weil es sonst, den Umständen nach, leicht das Ansehen eines privilegii odiosi oder favorabilis haben könnte.

Hingegen schlage ich vor, den dritten Antrag des Commissionsberichts, welcher die vom Fürsten zu ernennenden Mitglieder der Ersten Kammer betrifft, einstweilen auf sich beruhen zu lassen.

Ich will, um diesen Vorschlag zu begründen, die aufgeworfene, die so wichtige Frage: Ob der Fürst berechtigt sey, diese Mitglieder auf kürzere oder längere Zeit, oder nur auf Lebenszeit zu ernennen? theils nach dem geschriebenen

Rechte, theils nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beantworten versuchen.

Das geschriebene Recht, d. h. der §. 27 der Verfassungsurkunde läßt die Zeit, auf welche jene Mitglieder zu bestellen sind, unbestimmt. Nun sind zwar in dem Commissionsberichte verschiedene Analogieen angeführt worden, nach welchen jener §. der Verfassungsurkunde von einer Ernennung auf Lebenszeit zu verstehen zu seyn scheint. Allein die Auslegung dieses §. scheint mir allein von der Frage abzuhängen, ob eine Stelle der Verfassungsurkunde im Zweifel für die Regierung oder für die Kammern auszulegen sey? Und da muß ich nun, dem geschriebenen Rechte nach, der erstern Meinung beytreten. Denn auch abgesehen davon, daß unsere Verfassung von dem Fürsten ausgegangen ist, scheint mir für diese Meinung theils der Artikel 5 der Verfassungsurkunde, theils der Artikel 57 der Schlußacte der Wiener Ministerialconferenz entscheidend zu sprechen.

Ich komme jetzt zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, nach welchen die vorliegende Frage zu beurtheilen seyn dürfte. Was fordert der Geist, der Vortheil unserer Verfassung? Man würde das Wesen unserer und ähnlicher Verfassungen gänzlich verkennen, wenn man glaubte, daß sie die Kammern der Regierung feindlich gegenüber stellen sollen. Diese Bewandniß mochte es ehemals mit den deutschen Landständen haben. Unsere Verfassung geht von der Voraussetzung aus, daß in einem jeden Staate eine Verschiedenheit der Meinungen über öffentliche Angelegenheiten, ein Kampf zwischen der Mehrheit und der Minderzahl bestehe. Ihr Zweck ist, einer jeden der streitenden Partheyen in den Kammern ein gesetzliches Organ zu geben, den Streit

zu ordnen und zu gestalten. Ihr Zweck ist ferner, daß die Regierung im Geiste der Mehrheit handle, oder daß sie die Mehrheit für ihre Ansicht gewinne. In beiden Kammern soll es also eine Majorität und eine Minorität geben; in beiden gehören Partheyen zum Leben der Verfassung. — Allein dieser Kampf könnte leicht die Einherrschaft gefährden. Es muß daher billig die Regierung einen gewissen Einfluß auf die Wahl und Bestellung der Mitglieder der beiden Kammern haben, wie sie ihn auch in allen Verfassungen dieser Art zu haben pflegt. Hierauf gründet sich namentlich das demal in Frage stehende Recht der Regierung. Die von dem Fürsten ernannten Mitglieder der Ersten Kammer stimmen ganz in dem Geiste unserer Verfassung, wenn sie das Interesse der Regierung zu dem ihrigen machen. Sie verlieren dadurch nicht ihre Selbstständigkeit; denn es ist ein Unterschied zwischen Partheyfragen, und solchen, die es nicht sind, so schwer es auch ist, diesen Unterschied festzuhalten.

Nun wird man zwar einwenden, daß das fragliche Recht zu weit ausgedehnt werde, wenn der Fürst Mitglieder der Ersten Kammer nicht auf Lebenszeit ernenne. Allein man berücksichtige die Zeitumstände, und man dürfte in diesen den Grund finden, den vorliegenden Antrag einstweilen auf sich beruhen zu lassen.

Unsere Verfassung ist erst seit Kurzem ins Leben getreten; und so bekannt auch die Grundsätze sind, auf welchen sie beruht, so kann man doch erst durch die Erfahrung alle die Beziehungen erkunden, in welchen die Verfassung steht. Noch sind viele und die wichtigsten Verhältnisse des öffentlichen Rechts, z. B. die der Gemeinden, die der Standes- und Grundherrn bey uns unbestimmt. Auch leben wir in sorglichen Zei-

ten. Von dem großen Drama, welches im Jahr 1789 begonnen hat, sehen oder lesen wir vielleicht erst den zweiten Aufzug.

Ich wiederhole daher meinen Antrag.

v. Kottke: Indem ich den Antrag wiederhole, einen noch auf diesen gegenwärtigen Landtag vorzulegenden Gesekentwurf zur Lösung des allgemeinen Zweifels über die Zeitberechnung nach Kalenderjahren oder Landtagsperioden zu erbitten, will ich in Bezug auf den besondern über S. 27 Nro. 6 erhobenen Anstand nicht gegen die Verschiebung streiten, wohl aber gegen völlige Niederschlagung. Die Gründe, aus welchen der Redner vor mir die Bitte um einen auslegenden Gesekentwurf mißbilligt, halte ich für durchaus unrichtig, und ich frage zumal in Bezug auf die Behauptung: Im Zweifel streite die Vermuthung für das dem Fürsten Günstigere: Was ist dem Fürsten günstig? die möglichst geringe Beschränkung? Alsdann wäre nichts ihm günstiger als die ganz unumschränkte Gewalt, als die Aufhebung der ganzen Verfassung.

Ich dagegen glaube, daß eine freysinnige Verfassung und eine zeitgemäße Beschränkung der willkührlichen Herrschaft dem Fürsten eben so günstig, eben so kostbar als dem Volk, und daß eine möglichst gute Verfassung ein gleich großes Gut für die Regierung wie für die Regierten sey. Weiters glaube ich, daß wenn von Vermuthungen hier gesprochen werden kann; die Vermuthung für das Liberale ist. Liberal ist der unsere ganze Verfassung hurchwehende Geist. Eine zweifelhafte Stelle in liberalem Sinn erklären, heißt sie im Sinne der Verfassung selbst und ihres erleuchteten Urhebers erklären.

Der verehrte Redner hat sich noch weiter über die

Principien der repräsentativen Verfassung überhaupt verbreitet. Ich enthalte mich einer umständlichen Gegenrede, welche die Tiefen der Theorie durchwandern müßte, um ihrem Zwecke zu genügen. Nur mit zwey Worten will ich sagen, daß nach meiner Ansicht das Wesen der repräsentativen Verfassung allerdings darin besteht, die zwey Persönlichkeiten der Regierung und der Regierten — nicht feindselig, wohl aber als gesondert, und in rechtlicher Wechselwirkung stehende Persönlichkeiten — einander gegenüberzustellen, zum Behuf der wechselseitigen Verständigung über das Staatswohl und der gemeinschaftlichen Förderung desselben. Dieses Wesen nun wird aufgehoben oder alterirt, wenn eine Kammer, und welche die Hälfte der Volksrepräsentation ausmachen soll, eine bedeutende Anzahl von Mitgliedern hat, die nicht nur vom Fürsten ernannt, sondern jeden Augenblick entlasbar sind, eine solche Einsetzung scheint mir der Würde der Kammer, dem Zutrauen, das sie einlösen soll, den Forderungen des Zeitgeistes und der öffentlichen Meinung nicht minder entgegen, als dem Begriffe einer Volksrepräsentation.

Auch braucht die Regierung solche Verstärkung ihres Einflusses in der Ersten Kammer nicht. Sie hat ja ein unbeschränktes Veto, und mag also ruhig bey allem bleiben, was immer die Kammern beschließen.

Zachariä: Der verehrte Redner scheint mich mißverstanden zu haben. Obwohl das Wort Liberalität etwas von der Luft an sich hat, welche es zu uns brachte, so bin ich doch mit dem verehrten Redner überzeugt, daß gesetzmäßige Freyheit des Volks eben so sehr dem Interesse der Regierung als dem der Regierten entspreche. Aber ich habe in der getadelten Stelle

meines Vortrags nur von der Auslegung der Verfassungsurkunde nach dem geschriebenen Rechte gesprochen. Ich habe zur Unterstützung meines Antrags nicht von dem Geiste unserer Verfassung im Allgemeinen, sondern von demselben nur in der vorliegenden Beziehung gesprochen.

Fhr. v. Berkeim: Der Herr Hofrath v. Rotteck hat zu deduciren gesucht, daß es etwas Illiberales sey, wenn der Fürst einige Mitglieder der Ersten Kammer auf eine bestimmte Zeit ernenne. Ich gestehe, ich kann in der jetzigen Ernennungsart nichts Illiberales finden. Es scheint hier eine Verwechslung zu geschehen. Man scheint die von dem Fürsten ernannten Mitglieder als eine Art von Regierungskommissairs zu betrachten. Sie schwören aber so gut den verfassungsmäßigen Eid, wie ein jedes andere Mitglied der Kammer. Dieser Eid wird einen Jeden von uns antreiben, nach seiner Ueberzeugung zu handeln. Ohnehin würde der berührte Einfluß der Regierung nicht bedeutend seyn, da der Fürst nur acht Mitglieder der Ersten Kammer zu ernennen hat. Der Haupteinfluß des Fürsten besteht darin, daß die Genehmigung oder Verwerfung der Beschlüsse der Kammern von seinem freyen Willen abhängt.

Fhr. v. Wessenberg: Zur Rechtfertigung der Anträge der Commission gegen die Einwendungen des Herrn geh. Hofraths Zacharia muß ich blos bemerken, daß der Gesichtspunkt, welcher entscheiden soll, ob der Antrag auf einen Gesetzentwurf gemacht werden soll, durch diese Einwendungen nicht erschüttert ist. Dieser Gesichtspunkt besteht darin, daß die Zweifelhaftigkeit der drey Fragen erwiesen sey. Ist die Kammer von dieser Zweifelhaftigkeit überzeugt, so sehe ich nicht,

warum nicht auf gesetzliche Entscheidung aller drey Fragen angetragen werden sollte. Denn alle drey betreffen die Verfassung, und es ist somit wichtig, daß jede Ungewißheit in Ansehung derselben verschwinde. Daß dieß baldmöglichst geschehe, daran muß uns, und kann auch der Regierung gelegen seyn. Auf eine Schmälerung der Rechte der Regierung ist es auch bey der dritten Frage nicht abgesehen, sondern der Antrag geht bey dieser, wie bey den andern zwey Fragen, bloß dahin: der Großherzog möchte in einem Gesetzentwurfe eine Entscheidung vorschlagen, wie sie dem Geist und Wesen der Verfassung am meisten entspricht.

v. Kottack: Gegen den Vortrag des Herrn Ministers Frhrn. v. Berkeim erlaube ich mir zu bemerken, daß dem Liberalen nicht gerade der Illiberale entgegen zu setzen sey, sondern die Liberalität hat ihre Grade; ein Gesetz, eine Maßregel kann mehr oder weniger liberal seyn.

Nachdem hierauf die Kammer

b e s c h l o s s e n

hatte,

auf die einzelnen Anträge des Commissionsberichtes einzugehen,

wurde zuvörderst

der erste Antrag dieses Berichtes

in Betrachtung gezogen.

Die Kammer

b e s c h l o s s :

diesem Antrage beizutreten, und zugleich (auf einen von dem Frhrn. v. S y l l h a r d t gemachten Vorschlag) in dem Protokolle den Wunsch niederzulegen, daß der Gegenstand dieses Antrages noch auf dem gegenwärtigen Landtage mittelst eines den

Kammern vorzulegenden Gesekentwurfes erledigt werden möchte.

Bei dem

zweyten Antrage des Commissionsberichtes, zu welchen man hierauf fortging, wurde von dem Prälaten Hebel bemerkt, daß seiner Ansicht nach der Sinn des 31sten §. der Verfassungsurkunde überall nicht zweifelhaft sey, indem man sich in die sonderbarsten Schwierigkeiten, und sogar (wie er weiter ausführte) in eine Bruchrechnung verwickelte, wenn man den Universitätsabgeordneten, der in der gesetzlichen Frist von vier Jahren an die Stelle eines austretenden Abgeordneten gewählt werde, nicht für eine Person mit seinem Vorgänger halte.

Hierauf wurde erwiedert (von dem Frhrn. v. Wessenberg und von Andern), daß gleichwohl, zufolge des Commissionsberichtes und der frühern Verhandlungen eine Verschiedenheit zwischen dem Geiste und dem Buchstaben des Gesetzes eintrete, (von dem Frhrn. v. Türkheim), daß der Herr Prälat Hebel selbst diesen Zweifel bestätige, indem er nur von seiner Ansicht gesprochen habe. Uebrigens bezog sich der Herr Regierungscommissär auf die von ihm früher wegen dieses Gegenstandes im Namen der Regierung abgebenen Erklärung.

Die Kammer beschloß:

Auch dem zweyten Antrage des Commissionsberichtes beyzutreten, ohne demselben eine nähere Zeitbestimmung beyzufügen.

Endlich wurde

der dritte und letzte Antrag des Commissionsberichtes

in Verathung gezogen.

Reg. Com. Staatsrath v. Sulz: Ueberall, wo die Verfassungsurkunde die Dauer der landständischen Eigenschaft an eine bestimmte Zeit binden wollte, hat sie dieses ausdrücklich festgesetzt. Nur das Recht des Landesherren, acht Mitglieder der Ersten Kammer zu ernennen, hat sie von jeder Beschränkung ausgenommen. Sie überläßt die Ausübung dieses Rechtes unbedingt dem Zutrauen des Regenten, und die Auswahl der Personen ist, so wie die Bestimmung der Zeit, wie lange die dadurch verliehene landständische Eigenschaft dauern solle, bloß von diesem Zutrauen abhängig.

Wenn hingegen eingewendet werden will, daß hiernach sogar in dem Laufe einer landständischen Versammlung ein Wechsel in den Personen dieser acht Mitglieder würde eintreten können, so findet diese Einwendung in der einfachen Bemerkung ihre Widerlegung, daß bey jeder einzelnen Ernennung auch jederzeit zugleich die Zeit, für welche sie gelten soll, festgesetzt wird. Und wenn die Dauer dieser Zeit bisher nicht gleichförmig bestimmt worden, so leitet sich eben hieraus die Schlussfolge ab, daß der Regent, von welchem die Verfassungsurkunde ausgegangen ist, gerade diesen und keinen andern Sinn mit dieser Bestimmung derselben verbunden habe.

Wollte man an den Großherzog die Bitte um einen Gesetzentwurf zur Erläuterung des in Frage stehenden Artikels der Verfassungsurkunde richten, so würde diese Bitte und deren Tendenz in der That auf die Beschränkung eines Rechtes gehen, welches dem Großherzog verfassungsmäßig zusteht.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein:
Die Analogie anderer Verfassungen spricht gleichwohl

für die Ernennung dieser Mitglieder auf Lebenszeit. Wenigstens möchte wegen dieses Gegenstandes ein Wunsch im Protocolle niederzulegen seyn.

v. Kettner: Unsere Verfassung besteht für sich; die Analogie anderer Verfassungen kann auf sie keinen Einfluß haben. Der Sinn unserer Verfassungsurkunde ist hier nicht zweifelhaft. Es hängt von dem Vertrauen des Fürsten ab, ob er jene Mitglieder auf längere oder kürzere Zeit ernennen will.

Der Generalmajor Frhr. v. Freystedt erklärt sich hiermit für einverstanden.

v. Kottel: Ich muß mich gegen die Behauptung verwahren, als ob es auf eine Beschränkung der Rechte der Krone ankomme. Es ist nur von der Auslegung einer zweifelhaften Stelle der Verfassungsurkunde die Rede.

Frhr. v. Wessenberg: Wenn die vorliegende Frage für entschieden zu halten seyn sollte, so müßte die Entscheidung entweder in der Verfassungsurkunde, oder in der bisherigen Uebung liegen. Allein diese Urkunde sagt darüber nichts. Die Uebung aber war bisher sehr verschieden. Diese Wandelbarkeit der Uebung von Seiten der Regierung könnte nur alsdann entscheidend seyn, wenn sie in einer Bestimmung der Verfassung begründet wäre. Das bloße Stillschweigen der Verfassung aber kann nicht als eine solche Bestimmung angenommen werden. Dieses Stillschweigen kann nichts weiter beweisen, als: die Verfassung seye nicht hinderlich, daß die Frage auf die eine oder die andere Art entschieden werde. Die Frage ist also unentschieden. Uebrigens ist in dem Antrage der Commission bloß davon die Rede, daß die Kammer vertrauensvoll die Bitte vor den Thron niederlege, über einen unentschiedenen Ver-

fassungsartikel eine gesetzliche Entscheidung zu erhalten, wie sie dem Geist und Wesen der Verfassung am entsprechendsten ist.

Zachariä: Die Verfassung läßt vielmehr das fragliche Recht der Krone unbeschränkt. Damit stimmt die bisherige Uebung überein. Eine Bitte um Beschränkung dieses Rechtes dürfte dermalen weder dem Interesse des Fürsten, noch dem Interesse der Kamern, noch dem Interesse des Volks entsprechen. Gleichwohl erkenne ich es mit dem gebührenden Danke, daß der verehrliche Antragsteller diesen Gegenstand zur Sprache gebracht hat. Vielleicht wird unsere Berathung nicht ohne Einfluß auf die Maximen der Regierung seyn.

Frhr. v. Türkheim: Der zuletzt angeführte Grund ist auch für mich entscheidend, und ich vereinige mich mit dem Redner vor mir dahin, daß man für jetzt die Sache auf sich beruhen lassen solle. Der Ausspruch der Regierung, wenn er jetzt provocirt würde, möchte wohl auf eine Art ausfallen, welche der Absicht, in welcher er veranlaßt wurde, nicht entspräche. Uebrigens ist nicht davon die Rede, der Krone ein Recht streitig zu machen, sondern auf die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Bestimmung aufmerksam zu machen, in deren Ermanglung Zweifel und sehr verschiedene Auslegungen Platz greifen können, und der Regierung muß selbst daran gelegen seyn, daß bestimmte Regeln über den vorliegenden Gegenstand festgesetzt werden. Unbestimmtheit ist allemal ein Uebelstand. Ich glaube daher, daß man der Regierung zwar keinen erläuternden Gesetzworschlag abdringen, jedoch in dieser Beziehung einen Wunsch im Protocoll niederlegen sollte.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein erklären Sich hiermit für einverstanden.

v. Kottack: Mein Sinn konnte nicht der seyn, der Regierung eine Erklärung abzubringen. Ich hatte nur die Absicht zu veranlassen, daß ein Zweifel in der Verfassungsurkunde durch eine Erklärung, durch ein geschriebenes Gesetz, gehoben würde. Doch diese Veranlassung kann die Regierung schon aus dieser Berathung entnehmen.

Auf die hierauf von dem Vizepräsidenten gehaltene Umfrage

b e s c h l o ß

die Kammer:

- 1) den dritten Antrag des Commissionsberichts für jetzt auf sich beruhen zu lassen;
 - 2) den Wunsch, daß der Gegenstand dieses Antrags durch eine authentische Auslegung erledigt werden möge, im Protokolle niederzulegen.
- Hiermit wurde die Sitzung beschlossen.

Frhr. v. Zyllnhardt.

Zacharia.

Die Beylagen Ziffer 74. u. 75. bleiben ungedruckt; dagegen folgt S. 92. die endliche Redaction der beiden Gesetzentwürfe, (74. 75.) welche sie vereinigt zu einem einzigen enthält.

G e s e z e n t w u r f

über die Anklage der obersten Staatsdiener
durch die Kammern wegen Verletzung der
Verfassung oder verfassungsmäßiger
Rechte.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Land-
graf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen
und Hanau u. s. w.

In der Verfassungsurkunde ist den Kammern Un-
serer Landstände das Recht ertheilt worden, die Minister
und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen der
Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmä-
ßiger Rechte anzuklagen.

Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage,
die Grade der Ahndung, die entscheidende Behörde und
die Procedur bestimmen.

Es ist zu diesem Ende im Jahr 1820 ein Gesetz
über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener
erlassen, jedoch in demselben eine weitere gesetzliche Vor-
schrift über das gerichtliche Verfahren in Fällen dieser
Art vorbehalten worden. Die Verathung über diese
Vorschrift führte zu der Ueberzeugung von der Zweck-
mäßigkeit einiger in dem Gesetze von 1820 zu treffen-
den Abänderungen.

Wir verordnen daher, mit Zustimmung Unserer
getreuen Stände, wie folgt:

Erster Titel.

Von dem Rechte zur Anklage.

§. 1.

Wenn die Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßige Rechte von einem Staatsdiener verletzt werden, welcher nicht Mitglied Unserer obersten Staatsbehörde ist, oder doch in diesem Fall, als in seiner Dienstführung derselben untergeordnet betrachtet werden muß: so haben die Stände das Recht, ihre Beschwerde bey der höchsten Behörde anzubringen, welche der Verletzung auf der Stelle abhelfen, und entweder im Wege der Dienstordnung, oder durch die competente Justizstelle die gebührende Ahndung eintreten lassen wird.

§. 2.

Gegenstand der förmlichen Anklage durch die Kammeru ist jede von einem oder mehreren, keiner vorgesetzten Behörde untergeordneten Staatsbeamten herrührende Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte.

§. 3.

Die Grade der Ahndung, welche auf diese Anklage erkannt werden können, bestimmen sich nach der Größe und dem Umfang des zugesügten Schadens und den gesetzlichen Regeln der Zurechnung.

Die Ahndungen selbst bestehen in Verweisen, Suspension, Entfernung vom Amte mit oder ohne Pension, endlich in Dienstentsetzung.

Wenn die Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte in ein anderes bestimmtes Verbrechen übergeht, so bleibt das gewöhnliche Verfahren und die gesetzliche Strafen, so wie in allen Fällen der Schadenersatz vorbehalten.

§. 4.

Die Anklage kann von den Kammern erhoben werden:

a) Gegen einzelne Minister oder andere Staatsbeamte, wenn solche entweder überhaupt keiner vorgesetzten Behörde untergeordnet sind, oder doch in diesem besondern Fall selbstständig und ohne Unterordnung unter eine höhere Behörde gehandelt haben.

b) Gegen die Mitglieder der obersten Staatsbehörde, wenn die That, welche zu der Anklage Veranlassung gibt, von dieser Behörde herrührt.

§. 5.

Die einzelnen Mitglieder der obersten Staatsbehörde können sich für ihre Person von der Anklage befreyen, wenn sie darzuthun vermögen, daß sie entweder an der Verfügung, welche den Gegenstand der Anklage ausmacht, oder dazu die Veranlassung gegeben, als abwesend keinen Antheil genommen, oder daß sie gegen dieselbe gestimmt und sich dagegen ausdrücklich und unter Anführung der Gründe zum Protokoll verwahrt haben.

§. 6.

Alle auf die Verfassung und verfassungsmäßige Rechte sich beziehenden Verfügungen und Beschlüsse werden von einem oder mehreren der nach §. 4. verantwortlichen Staatsdiener unterzeichnet. Der Unterschreibende ist für diese Beschlüsse zwar nicht ausschließlich, jedoch unbedingt verantwortlich, so daß er sich nicht auf die im §. 5. erwähnten Einreden berufen kann.

§. 7.

Im Falle, daß ein, dieser Anklage unterworfenener Staatsdiener, ehe dieselbe angebracht wird, aus dem Staatsdienste treten sollte, hört das Anklagerecht der Stände erst mit dem Schluß des nächsten nach dem Dienstaustritt desselben zusammen berufenen Landtags auf, es

wäre denn, daß eine Verjährung nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften früher schon eingetreten wäre.

Zweyter Titel.

Von den der Anklage vorhergehenden Verhandlungen in den Kammern.

§. 8.

In jeder der beiden Kammern kann der Antrag auf Erhebung einer Anklage gegen Minister oder Mitglieder der obersten Staatsbehörde gestellt werden.

§. 9.

Jede Motion auf Erhebung einer solchen Anklage muß wenigstens von drey Mitgliedern der Kammer unterzeichnet seyn. Ueber eine von wenigern Mitgliedern unterzeichnete Motion kann keine Verhandlung in der Kammer Statt finden.

§. 10.

Bei den Verhandlungen der Kammern über eine Anklage findet niemals das sonst nach der Verfassung zulässige abgekürzte Verfahren Statt.

§. 11.

Wenn die Kammer beschlossen hat, die Motion in Betrachtung zu ziehen, so muß zu ihrer Prüfung in der ersten Kammer eine aus fünf, und in der zweyten Kammer eine aus sieben Mitgliedern bestehende Commission erwählt werden. Zu dieser Commission können nicht diejenigen drey Mitglieder gewählt werden, welche die Motion unterzeichnet haben; jedoch können sie zu den Sitzungen der Commission gezogen werden.

§. 12.

Nach erfolgter Berichtserstattung entscheidet die Kammer durch absolute Stimmenmehrheit, ob und gegen welche oberste Staatsdiener eine Anklage Statt

finden soll. Die Verhandlungen und Mittheilungen an die andere Kammer geschehen auf die gewöhnliche Weise.

§. 13.

Die Kammer, an welche von der andern ein Antrag auf Erhebung einer Anklage gebracht wird, beobachtet das nämliche Verfahren, das bey andern Mittheilungen Statt findet.

§. 14.

Der Angeeschuldigte darf, wenn er auch nicht mehr Mitglied der obersten Staatsbehörde ist, allen Verhandlungen in den Sitzungen beider Kammern beywohnen, und muß, wenn er es verlangt, sowohl in diesen Sitzungen, als in den Commissionen, mit seiner mündlichen oder schriftlichen Vertheidigung gehört werden.

Die Sitzung, in welcher über die Anklage abgestimmt wird (§. 12.) muß eine öffentliche seyn.

§. 15.

Dem Angeeschuldigten, den sämtlichen Mitgliedern der Kammer und den Regierungscommissarien darf die Einsicht der Sitzungsprotokolle und der gedruckten und ungedruckten Beylagen zu diesen Protokollen nicht verweigert werden. Auch hat die Commission den Angeeschuldigten von den neuen Thatsachen oder Actenstücken, von welchen sie in ihrem Vortrage Gebrauch zu machen gedenkt, in Kenntniß zu setzen, und ihn darüber vor Erstattung des Vortrags zu hören.

§. 16.

Die Kammer, in welcher die Anklage zuerst beschlossen worden, (§. 12.) entwirft eine förmliche Anklageacte, und theilt sie der andern Kammer mit, von welcher sie dieselbe nach erfolgter Genehmigung zurückempfängt.

§. 17.

Hierauf wird die Anklageacte von derjenigen Kammer, von welcher sie entworfen worden ist, samt einer beglaubigten Abschrift der Belege, durch eine Deputation an Uns selbst gebracht, und zugleich der höchsten Staatsbehörde im gewöhnlichen Wege davon Nachricht mitgetheilt.

§. 18.

Nachdem sich die Kammern über die Anklageacte vereinigt haben, ernennt sowohl die eine, als die andere Kammer aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Commissär zur Verfolgung der Anklage vor dem Staatsgerichtshofe. Der erste (und wenn dieser verhindert ist, der zweite) Commissär derjenigen Kammer, von welcher die Anklageacte entworfen worden ist, leitet das Geschäft, und seine Stimme gibt den Ausschlag, wenn unter den Anklagecommissarien bey einer Verschiedenheit der Meinungen Stimmengleichheit eintritt.

Sowohl die eine als die andere Kammer erwählt zugleich aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter ihrer Commissarien.

Dritter Titel.

Von dem Staatsgerichtshofe.

§. 19.

Jede Anklage gegen die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wird vor dem Staatsgerichtshofe verhandelt.

§. 20.

Der Staatsgerichtshof besteht aus vier und zwanzig Mitgliedern; — den vier dem Dienstrange nach ersten Oberhofgerichtsräthen, zehn von Uns zu ernennen

nenden Richtern, fünfzehn, welche von der ersten, und fünfzehn, welche von der zweyten Kammer erwählt werden.

§. 21.

Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes, welche von Uns ernannt werden, so wie die von den Kammern zu Wählenden, werden im Voraus, je auf die Dauer von acht Jahren, (und zwar, nach der ersten Bestellung, jedesmal auf dem letzten Landtage vor Ablauf jener acht Jahre) bestellt. Ihr Amt ist während dieser acht Jahre unwiderruflich.

§. 22.

Unter den Richtern, welche Wir ernennen, können nicht Unsere Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörde begriffen seyn. Die Mitglieder der Ständeversammlung können weder von der einen noch von der andern Kammer zu Richtern erwählt werden.

§. 23.

Von den Richtern kann die Anklagecommission zwey, und der Angeklagte zwey ausschließen, ohne daß es der Anführung eines Grundes bedürfte. Die auszuschließenden Richter sind zuerst von den Anklagecommissariaten, und sodann erst von dem Angeklagten zu benennen; und zwar auch dann, wenn die Anklagecommissariaten auf das Ausschließungsrecht unter der Bedingung, daß der Angeklagte nicht von demselben Gebrauch machen würde, verzichtet haben, der Angeklagte aber erklärt, sein Ausschließungsrecht ausüben zu wollen.

Sind der Angeklagten mehrere, und sie können sich nicht über die Richter, die sie ausschließen wollen, vereinigen, so hat ein jeder Angeklagte das Recht, ein besonderes gerichtliches Verfahren zu verlangen, damit

Das Ausschließungsrecht von beiden Partheyen den obigen Regeln gemäß ausgeübt werden könne.

Werden die vier dem Dienstrange nach ersten Oberhofgerichtsräthe, einer oder mehrere, von den Partheyen ausgeschlossen, so werden die Ausgeschlossenen durch die dem Dienstrange nach nächsten Oberhofgerichtsräthe ergänzt.

§. 24.

Die nicht ausgeschlossenen Richter bilden den Staatsgerichtshof für diesen besondern Fall.

§. 25.

Wir ernennen den Präsidenten und einen Vicepräsidenten des Staatsgerichtshofes, beide wenigstens auf acht Jahre.

Unsere Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörde können diese Stelle nicht bekleiden.

§. 26.

Wir selbst werden den Präsidenten auf gewissenhafte Erfüllung seiner Richterpflicht beeidigen. Denselben Eid nimmt bey Eröffnung des Gerichts der Präsident den übrigen Richtern ab, in Gegenwart der ständischen Anklagecommissarien und des Angeklagten.

§. 27.

Die Anklageacte und die Belege sind in Urschrift bey dem Präsidenten des Gerichtshofes einzureichen.

§. 28.

Die Einberufung der Mitglieder des Staatsgerichtshofes geschieht durch den Präsidenten, und zwar so, daß der Gerichtshof spätestens in dreßsig Tagen, vom Tage der eingereichten Anklageacte zusammen zu treten hat.

§. 29.

Zur Vollzähligkeit des Staatsgerichtshofes bey dem Anfange seines Geschäftes werden wenigstens sechzehn Mitglieder nach Abzug der Ausgeschlossenen erfordert.

§. 30.

Bev der Eröffnung der mündlichen Verhandlungen (§. 49.) müssen von den Richtern, welche den Staatsgerichtshof beym Anfange seines Geschäftes bildeten, wenigstens noch vierzehn gegenwärtig seyn.

§. 31.

Kein Richter kann an der Berathung über das Urtheil und dessen Abfassung Antheil nehmen, der nicht den sämtlichen öffentlichen Verhandlungen (§. 49 ff.) in der Eigenschaft als Richter beygewohnt hat.

§. 32.

Wenn während der öffentlichen Verhandlungen (§. 49 ff.) die Zahl der Richter unter zehn herabsinken sollte, so müssen diese Verhandlungen eingestellt, und nach Ergänzung des Gerichtshofs aufs Neue vorgenommen werden.

§. 33.

Der Gerichtshof hat zu beurtheilen, und zu entscheiden, ob die Gründe, womit etwa nicht erscheinende Richter ihr Ausbleiben zu rechtfertigen versuchen, genügend sind, oder nicht, und im letztern Falle gegen die Ausbleibenden die geeigneten Mafregeln anzuordnen.

§. 34.

Die Mitglieder des Staatsgerichtshofs beziehen als solche weder einen Gehalt noch Gebühren.

§. 35.

Der Staatsgerichtshof versammelt sich an dem Orte, wo das Oberhofgericht seinen Sitz hat.

§. 36.

Der Präsident ernennt den Gerichtsschreiber, und beidigt ihn bey Eröffnung des Gerichts.

Vierter Titel.

Von dem gerichtlichen Verfahren.

§. 37.

In den Fällen einer Anklage der Kammern tritt der Anklageprozeß ein.

§. 38.

Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe ist mündlich und öffentlich.

Dem mündlichen und öffentlichen Verfahren geht ein dasselbe vorbereitendes schriftliches Verfahren vorher.

§. 39.

Nachdem der Staatsgerichtshof seine Sitzungen eröffnet hat, und die Partheyen von dem ihnen §. 23. eingeräumten Ausschließungsrechte Gebrauch gemacht haben, wählt der Gerichtshof aus seiner Mitte einen Ausschuß, den er mit der Leitung des vorbereitenden schriftlichen Verfahrens beauftragt. Zu diesem Ausschusse sind zwey rechtsgelehrte Mitglieder des Gerichts zu wählen; der Präsident führt auch in dem Ausschusse den Vorsitz.

§. 40.

In der Anklageacte müssen alle Mittel, wodurch der Beweis der Anklage geführt werden soll, bestimmt und namentlich aufgeführt seyn.

Wenn Beweis durch Urkunden geführt werden soll, so müssen diese im Original oder in beglaubigter Abschrift beygefügt seyn.

Soll Beweis durch Zeugen geführt werden, so müssen die Zeugen benannt, und die Punkte, worüber sie vernommen werden sollen, genau angegeben seyn.

§. 41.

Die Führung des Beweises der Anklage durch einen dem Angeklagten anzutragenden Eid ist nicht zulässig. Im Uebrigen ist die Zulässigkeit des angetretenen und die Zulänglichkeit des geführten Beweises nach dem gemeinen Rechte des Landes zu beurtheilen.

§. 42.

Die Anklageacte mit ihren Belegen muß dem Angeklagten zur schriftlichen Vertheidigung mitgetheilt werden.

§. 43.

In der Vertheidigungsschrift muß der Angeklagte sich über die der Anklageacte beygefügte Beweismittel vorläufig erklären; er muß seine Einwendungen gegen die Richtigkeit der Urkunden, die Zulässigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugen vortragen.

§. 44.

Will der Angeklagte einen Gegenbeweis führen, so muß er die Mittel desselben auf die im §. 40. geordnete Weise bestimmt namhaft machen.

§. 45.

Die Vertheidigungsschrift wird den ständischen Anklagecommissarien zur Nachricht mitgetheilt.

§. 46.

Ist mit der Vertheidigungsschrift ein Gegenbeweis angetreten, so hat die Anklagecommission sich noch darüber auf die im §. 43. geordnete Weise zu erklären.

§. 47.

Die Fristen in diesem Vorverfahren setzt der Ausschuß des Gerichtshofes nach eigenem Ermessen fest.

§. 48.

Auf gleiche Weise beschließt er über Fristverlängerungsgesuche, und bestraft den Ungehorsam durch Strafverfügungen oder Präklusivbescheide.

§. 49.

Wenn das vorbereitende Verfahren beendigt ist, so beginnt spätestens zehn Tage hernach das Schlußverfahren in öffentlicher Sitzung.

§. 50.

In dieser öffentlichen Sitzung werden zuvörderst in Gegenwart der Partheyen die Anklageacte und die Vertheidigungsschrift ihrem ganzen Inhalte nach durch den Gerichtschreiber öffentlich abgelesen.

§. 51.

Auf gleiche Weise werden alle Beweis- und Gegenbeweisurkunden öffentlich abgelesen.

§. 52.

Der Gerichtshof erkennt über die Zulässigkeit der Zeugen und der ihnen nach dem Vorschlag der Partheyen vorzulegenden Fragen.

Die Beweis- und Gegenbeweiszeugen werden durch den Präsidenten des Gerichts öffentlich beeidigt, und über die vorher festgesetzten Punkte der Reihe nach vernommen.

§. 53.

Es steht beiden Partheyen, so wie dem Präsidenten und den Richtern frey, den Zeugen Fragstücke vorzulegen, über welche diese ebenfalls zu vernehmen sind.

§. 54.

Ueber die Zulässigkeit dieser Fragstücke entscheidet der Gerichtshof nach Stimmenmehrheit.

§. 55.

Wenn während des Laufes der öffentlichen Verhand-

lungen die eine oder die andere Parthen neue Beweismittel vorbringt, so beschließt der Gerichtshof, ob eine solche neue Beweisführung zulässig ist, oder nicht. Im ersten Falle wird das öffentliche Hauptverfahren vorläufig eingestellt, und ein auf die vorgebrachten neuen Beweismittel bezügliches Vorverfahren eingeleitet.

§. 56.

Wenn die sämtlichen Prozeßacten verlesen, die Beweis- und Gegenbeweiszeugen vollständig vernommen sind, so setzt der Präsident des Gerichts für das weitere Verfahren einen Termin fest, welcher jedoch von dem Schlusse des ersten Actes des öffentlichen Verfahrens (§. 50—55.) nicht um mehr als zehn Tage entfernt seyn darf.

§. 57.

Dabey hat einer der Anklagecommissarien, in der Regel der erste, in öffentlicher Sitzung die Thatfachen, worauf die Anklage sich gründet, und die Beweise, welche dafür erhoben worden sind, vorzutragen, und am Schlusse seinen förmlichen Antrag an den Gerichtshof zu stellen.

§. 58.

Unmittelbar nachdem der öffentliche Ankläger seinen Vortrag geendet, ist der Angeklagte mit seiner Vertheidigung öffentlich zu hören. Sind es der Angeklagten mehrere, so hat jeder das Recht, sich besonders zu vertheidigen.

§. 59.

Jeder Angeklagte ist befugt, seine Vertheidigung vor Gericht selbst zu führen, oder sich einen Vertheidiger frey zu wählen. Im letzten Falle darf er dessenungeachtet, nachdem dieser seinen Vortrag geendet hat,

auch noch zu seiner Rechtfertigung selbst das Wort nehmen.

§. 60.

Wenn an dem festgesetzten Tage weder der Angeklagte in Person, noch für ihn ein Vertheidiger erscheint, so wird nur der Ankläger mit seinem Vortrag gehört. Alsdann wird für den Angeklagten ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt, welcher längstens binnen zehn Tagen seine Vertheidigung in öffentlicher Sitzung vorzutragen hat. Sind es der Angeklagten mehrere, so wird für jeden Richterschiedenen von Amtswegen ein besonderer Vertheidiger bestellt.

§. 61.

Nach angehörter Anklage und Vertheidigung treten die Richter zur geheimen Berathschlagung zusammen.

§. 62.

Wenn die Mehrzahl der Richter zur Fassung des Urtheils Bedenkzeit verlangt, so hat der Präsident sie zu bewilligen. Doch darf die Verkündung des Urtheils nie später als zehn Tage nach dem Schlusse der Verhandlungen erfolgen.

§. 63.

Die Abstimmung der Richter geschieht mündlich und öffentlich mit Angabe der Gründe.

§. 64.

Der Präsident gibt dabey keine Stimme ab.

§. 65.

Um das Schuldig auszusprechen, wird eine Mehrheit von wenigstens drey Stimmen erfordert. Zur Entscheidung über die Art und das Maaß der Strafe genügt relative Mehrheit der Stimmen. Bey eintretender Stimmengleichheit hat die mildere Meinung den Vorzug.

§. 66.

Jedes Urtheil des Gerichtshofes muß auch über die Kosten des Processes entscheiden. Diejenigen Kosten, welche durch die Anordnung eines besondern Gerichtshofes sich ergeben, werden jedoch immer von der Staatskasse bestritten.

§. 67.

Die Verkündung des Urtheils geschieht in öffentlicher Sitzung durch den Präsidenten.

§. 68.

Nach der Beendigung des Processes theilt der Staatsgerichtshof Abschrift des Urtheils Unserer obersten Staatsbehörde mit, und macht die sämtlichen Aktenstücke und Protokolle durch den Druck bekannt. Die Druckkosten werden auf Staatskosten bestritten.

§. 69.

Gegen das Endurtheil findet nur die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt, welche jedoch nur von dem Angeklagten, und nur wegen neuaufgefundener erheblicher Beweismittel verlangt werden kann.

§. 70.

Wenn der Angeschuldigte gegen das Urtheil des Staatsgerichtshofs das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ergreifen will, so muß er innerhalb dreißig Tagen von der Zeit an, wo er von dem Daseyn neuer Beweismittel Kenntniß erhielt, sein Wiederherstellungsgesuch bey dem Präsidenten Unseres Staatsgerichtshofes einreichen.

§. 71.

Dieses Wiederherstellungsgesuch muß enthalten:

- a) alles das, was die Anklageacte nach §. 40. enthalten muß;
- b) das förmliche Erbieten zum Wiederherstellungseide.

§. 72.

Das Wiederherstellungsgesuch muß ebenfalls vor dem Staatsgerichtshofe verhandelt werden. Die über die Vollzähligkeit des Gerichts (§. 30. 31. u. 32.) festgesetzten Bestimmungen sind auch hier anwendbar.

§. 73.

Die Vorschrift des §. 28. ist auch bey der Zusammenberufung des Staatsgerichtshofes nach eingereichtem Wiederherstellungsgesuche zu beobachten.

§. 74.

Die zu dem ersten Verfahren bevollmächtigt gewesenen ständischen Anlagecommissarien haben auch in dem Wiederherstellungsverfahren die Verrichtungen des Anklägers zu versehen, falls sie nicht seitdem aus den Kammern getreten sind. In diesem Falle treten für sie ihre Stellvertreter ein.

§. 75.

In Hinsicht des schriftlichen Vorverfahrens über das Wiederherstellungsgesuch gelten die §§. 39. 42—48. mit Beachtung der in der Stellung der Partheyen nun eingetretenen Aenderungen.

§. 76.

Auf das schriftliche Vorverfahren folgt das öffentliche mündliche Verfahren, wofür die Vorschriften der §§. 49—60. gelten.

§. 77.

Der Wiederherstellungskläger hat den Wiederherstellungsseid in der ersten öffentlichen Sitzung vor dem Beginne alles weitern Verfahrens dahin zu leisten, daß er die neuen Beweismittel nicht vor den letzten dreßsig Tagen vor Einreichung des Wiederherstellungsgesuchs gehabt habe, noch sie vor dieser Zeit habe haben können.

§. 78.

In Hinsicht der Fällung und Verkündung des

Urtheils in der Wiederherstellungsinanz und der Bekanntmachung der Acten durch den Druck gelten die Vorschriften der §§. 61 — 63.

§. 79.

Wenn auf das Wiederherstellungsgesuch das vorige Urtheil nicht abgeändert wird, so hat der Angeklagte die sämtlichen, durch das eingewendete Rechtsmittel verursachten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu tragen, ohne daß auf diesen Fall die Unterscheidung des §. 66. anwendbar wäre.

§. 80.

Ueber alle in Hinsicht des in diesem Titel bestimmten eigenthümlichen Verfahrens eintretende Fälle und Fragen, welche in diesem Gesetze nicht ausdrücklich entschieden sind, beschließt der Gerichtshof nach der Meinung der Mehrheit seiner Glieder.

Fünfter Titel.

Von dem Rechte der Begnadigung.

§. 81.

Es bleibt uns zwar in einem jeden Falle das Recht der Begnadigung; jedoch werden Wir dieses Recht nie dahin ausdehnen, daß ein, in Gefolge einer Anklage der Kammer zur Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener an seiner bisherigen Stelle gelassen, oder ein zur Dienstentsetzung verurtheilter Staatsdiener in einem andern Justiz- oder Administrativamte angestellt werde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederanstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen, dem zur Dienstentsetzung Verurtheilten günstigen Vorbehalt enthielte.

Sechster Titel.

Von dem Vollzuge des Urtheils.

§. 82.

Der Vollzug jedes von dem Staatsgerichtshofe ausgesprochenen Urtheils steht Unserer obersten Staatsbehörde zu.

§. 83.

Nachdem dieselbe die Mittheilung des Urtheils von dem Staatsgerichtshof empfangen, hat sie von Uns zu vernehmen, welchen Gebrauch Wir von dem Uns verfassungsmäßig zustehenden Begnadigungsrechte zu machen gesonnen sind. Nach Empfang Unserer Entscheidung über diesen Punct trifft sie die nöthigen Anordnungen zum Vollzuge des Urtheils.

Die Mitglieder der obersten Staatsbehörde sind für diesen Vollzug verantwortlich.

Schlussartikel.

§. 83.

Dieses Gesetz wird hiemit für einen Theil der Verfassung im Sinne des 64. §. der Verfassungsurkunde erklärt.

Beylage Ziffer 76.

Dem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung

haben wir die Ehre, im Anschluß den ersten Theil der Gemeindeordnung, wie solcher in Gemäßheit der von der zweyten Kammer in ihren öffentlichen Sitzungen am 7., 10., 12., 20., 21., 24., 25., 26., 27. und 28sten Juny d. J. gefaßten Beschlüsse redigirt und nach dieser Redaction von der zweyten Kammer in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung genehmigt worden ist, zur dortseitigen gefälligen Berathung mitzutheilen, wobey wir bemerken, daß der neuere von der Regierung vorgelegte Entwurf dieses Gesetzes dem ersten Band der Verhandlungen der zweyten Kammer und zwar dem Protokoll vom 30sten März d. J. beygefügt ist.

Karlsruhe, den 3ten Juli 1822.

Im Namen der II. Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident

F ö h r e n b a c h.

Der erste Secretär

v. I s s e i n.

Unterbeylage zu Ziffer 76.

Erster Theil.
der
Gemeinde-Ordnung.

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die gegenwärtig bestehende Bildung und Zusammensetzung der Gemeinden ist die Grundlage der Gemeindecintheilung des Großherzogthums. Keine Gemeinde kann sich neu bilden, umgestalten oder auflösen, als kraft eines Gesetzes.

§. 2. Jede Gemeinde hat einen bestimmten umgränzten Staatsbezirk, welcher die Gemarkung heißt. Jedes Haus und jede andere Liegenschaft muß der Gemarkung einer Gemeinde angehören. Ausgenommen sind die Waldungen, welche bisher keiner Gemeindegemarkung zugetheilt waren, und auch für die Zukunft eine eigene Gemarkung bilden mögen. Gleiche Ausnahme findet Statt für die Höfe, Häuser und Güter, welche zu diesen Waldungen gehören.

§. 3. Jeder Staatsbürger muß für sich und seine Familie Mitglied einer Gemeinde seyn. Wer mehrere Wohnorte hat, gehört zu der Gemeinde, in welcher er sich das Bürgerrecht erworben, mag er in derselben wohnen oder nicht. Die Einwohner der zu keiner Gemeindegemarkung gehörigen Waldungen sind in allen polizeilichen Beziehungen der nächst gelegenen Gemeinde zuzutheilen, haben jedoch in derselben weder ein Heimaths- noch Bürgerrecht.

§. 4. Die Mitglieder einer Gemeinde sind entweder Ortsbürger, welche zur Theilnahme an dem Besitze des Gemeindevermögens berechtigt sind, oder Schutzbürger, welche zwar Theilnahme an den allgemeinen Localanstalten, aber keinen Mitgenuß des Gemeindevermögens anzusprechen haben, oder Ehrenbürger, welche bloß zur Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, einer Gemeinde ohne Theilnahme an deren besondern Vortheilen und Lasten zugetheilt sind.

§. 5. Die Rechte aller Gemeindeglieder als solcher sind gleich, wenn nicht dieses Gesetz oder in Betreff der Gemeinds-Nutzungen besondere Rechtstitel eine Ausnahme festsetzen.

§. 6. Niemand kann Bürgerrecht in zwey Gemeinden zugleich ausüben, mit Ausnahme der Nutzungrechte, wenn diese auf dem Gute haften. Wer aber in einer andern Gemeinde, als wo er Bürger ist, seinen Wohnsitz aufschlägt, kann mit Beybehaltung dieses einstweilen ruhenden Bürgerrechts gleichwohl in der Gemeinde seines Wohnsitzes das Bürgerrecht erwerben.

§. 7. Staatsdiener, andere vom Staat Angestellte, ferner Geistliche und Schullehrer, so wie Standes- und grundherrliche Beamte, sind mit Vorbehalt des ihnen in einer andern Gemeinde zustehenden Bürgerrechts, zugleich Ehrenbürger der Gemeinde, in welcher sie angestellt sind, oder in welcher sie als Pensionisten ohne Widerspruch der Gemeinde oder mit Staats-Erlaubniß sich bleibend niederlassen.

§. 8. Die Kinder der Staatsdiener, andere Angestellten der standes- und grundherrlichen Beamten, der Geistlichen und Schullehrer genießen, wenn sie ein Ortsbürgerrecht anderwärts nicht haben, die Folgen des Ehrenbürgerrechts in allen jenen Gemeinden, in welchen der Vater angestellt war oder als Pensionist sich

bleibend niedergelassen hat, und haben einen gesetzlichen Anspruch auf Schutzbürgerrecht daselbst. Die Kinder der Zollgardisten haben gleiche Ansprüche, jedoch nur in dem Orte, wo ihr Vater zuletzt angestellt war.

II. T i t e l.

Erwerbung und Verlust des Bürgerrechts.

§. 9. Das Ortsbürgerrecht wird erworben

- a) durch Geburt, und
- b) durch Verleihung von Seiten der Gemeinde.

Das Schutz- und Ehrenbürgerrecht wird erworben

- a) durch Geburt,
- b) durch Verleihung von Seiten der Gemeinde, und
- c) durch besondere Staatsbewilligung.

Frauen erlangen in der Gemeinde ihres Mannes das Bürgerrecht derselben Classe, wie solches ihren Ehemännern zusteht. Sollte einer Manns- oder Weibsperson, welche die gesetzlichen Eigenschaften haben, zum Behufe der Verehelichung mit einer ortsbürgerlichen Person die bürgerliche Aufnahme verweigert werden, so hat der Recurs an die Staatsbehörde Statt.

Das von den Eltern erworbene Bürgerrecht kömmt auch ihren ehelichen Kindern, welche die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, zu gut; die volljährigen Kinder aber behalten ihre vorigen Bürgerrechts-Verhältnisse.

Uneheliche Kinder folgen, so lange sie minderjährig sind, dem Stande der Mutter, sind sie aber volljährig, so behalten sie ihre vorigen Bürgerrechts-Verhältnisse.

§. 10. Der Antritt des angeborenen Orts- oder Schutzbürgerrechts erfordert

- a) Volljährigkeit, und
- b) den Besitz eines Nahrungszweiges oder eines Lebensberufes, welcher dem eintretenden Bürger seinen Unterhalt zu gewähren geeignet ist.

Beruhet der Nahrungszweig oder Lebensberuf auf einem Handwerk, einer Kunst, oder einem sonstigen Gewerbsbetrieb, welche eigene Fertigkeiten und Ausbildung voraussetzen, so muß sich über die Befähigung darin nach den Vorschriften der hierüber bestehenden Gesetze ausgewiesen werden.

§. 11. Das nicht angeborne Orts-Schutz- und Ehrenbürgerrecht kann nicht erworben werden.

- a) von Ausländern, so lange sie nicht von der Staatsbehörde das Indigenat erlangt haben, und
- b) von den Israeliten in solchen Orten, wo bisher noch keine derselben angelesen sind. Aber auch in jenen Gemeinden, in welchen bereits Israeliten angelesen sind, kann die ortsbürgerliche Annahme von der Gemeinde, und die Schutz- und ehrenbürgerliche Annahme von der Gemeinde und Regierung nur denjenigen Individuen verliehen werden, welche die durch das Gesetz bestimmten Eigenschaften haben.

§. 12. Bey allen übrigen Bewerbern hängt die Erlangung des nicht angebornen Ortsbürgerrechts von der freyen Verleihung der Gemeinde ab, und von ihren Beschlüssen hat keine weitere Berufung Statt, die in dem §. 9. vorkommenden Fälle der Berechtigung mit ortsbürgerlichen Personen ausgenommen. Jedoch soll die Gemeinde bey Bewilligung des Ortsbürgerrechts Rücksicht nehmen, ob der Bewerber folgende Eigenschaften besitze:

- a) Volljährigkeit,
- b) einen bestimmten Nahrungszweig,
- c) guten Leumuth, und
- d) ein hinreichendes Einbringen. Dieses einzubringende Vermögen wird bey der ortsbürgerlichen Aufnahme bestimmt:

für Frauenspersonen:

in Städten über 2000 Einwohner . . .	500 fl.
in Städten unter 2000 Einwohner und in Landgemeinden	300 fl.

für Mannspersonen:

in Städten unter 2000 Einwohner . . .	1500 fl.
in Städten unter 2000 Einwohner und in Landgemeinden	900 fl.

Jedoch kann die Gemeinde das Ortsbürgerrecht auch an solche Personen verleihen, welche das obige Einbringen gar nicht oder nur zum Theile besitzen.

§. 13. Das nicht angeborne Schutzbürgerrecht kann ertheilt werden von der Gemeinde und von der Staatsbehörde, nach Vernehmung der Gemeinde und mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften. Der Erwerb des nicht angebornen Schutzbürgerrechts erfordert nämlich die oben bey dem Ortsbürgerrechte bestimmten Eigenschaften a, b, c, und d. Nur wird dieses Einbringen für Schutzbürger hiermit herabgesetzt:

für Frauenspersonen:

in Städten unter 2000 Einwohner und in Landgemeinden	100 fl.
in Städten über 2000 Einwohner . . .	150 fl.

für Mannspersonen:

im ersten Falle	300 fl.
im zweyten	600 fl.

Jedoch kann die Gemeinde und die Staatsbehörde in besondern Fällen das Schutzbürgerrecht auch an solche Personen verleihen, welche das gesetzliche Einbringen gar nicht oder nur zum Theile besitzen.

§. 14. Bey Berechnung des Einbringens kann das bloß zu hoffende, noch nicht angefallene Vermögen nur zur Hälfte in Anschlag gebracht werden.

Das Mobilienvermögen kann zwar in Aufrechnung genommen werden, jedoch mit Ausschluß aller Kleidungsstücke.

Wegen vorhandenen Kindern bedarf es keiner besondern Vermögensnachweisung.

Bey Ehegatten, welche das Orts- oder Schutzbürgerrecht nachsuchen, muß das bestimmte Einbringen für jeden Theil besonders berechnet werden.

§. 15. Wer das Orts- oder Schutzbürgerrecht antritt, ist schuldig, die eingeführten oder mit Genehmigung der Regierung einzuführenden Gebühren in die Gemeindefasse zu bezahlen.

§. 16. Die Gemeindebürgerrechte überhaupt gehen verloren durch den Verlust des Staatsbürgerrechts.

Die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs über den bürgerlichen Tod und seine Rechtswirkungen bleiben bey Kräften. Jedoch kann der bürgerliche Tod nie den Verlust des Heimathrechts, des Rechts, Ge-

werbe zu treiben und des Anspruchs auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nach sich ziehen.

III. T i t e l.

Rechte, Befugnisse und Pflichten der
Gemeinden.

§. 17. Die Gemeinden üben in ihren Gemarkungen folgende Rechte und Pflichten aus:

I. Die Verkündung und den Vollzug der Gesetze, Verordnungen und höhern Weisungen.

II. In Bezug auf Polizeyverwaltung:

- 1) Die Sicherheitspolizey und die Aufstellung des dazu erforderlichen Personals.
- 2) Die Marktpolizey, mit allen damit verbundenen Vortheilen und Lasten.
- 3) Die Gewerbspolizey nach Maassgabe der hierüber bestehenden Gesetze.
- 4) Die Feld- und niedere Waldpolizey, und die Anstellung des dazu erforderlichen Personals. Die Waldsirevel werden von den Bezirksämtern mit Bezug der Forstbehörden, und der Ortsvorstände nach den hierüber bestehenden besondern Gesetzen gethätiget.
- 5) Die Gesundheitspolizey.
- 6) Die Armenpolizey gemeinschaftlich mit den Ortsgeistlichen.
- 7) Die Kirchenpolizey und die Aufsicht über die Ortschulen mit den Ortsgeistlichen, jedoch nach Maassgabe der Kirchensatzungen und Kirchen- und Schulordnungen.

- 8) Die Bau- und Straßenpolizey.
- 9) Die Feuerpolizey und Aufsicht auf Löschgeräthschaften.
- 10) Die Gesindepolizey.

III. In Bezug auf Rechtspolizey:

- 1) Die Aufsicht auf Waisen und andere unter Pflanzschaft stehende Personen und die Aufsicht auf die Verwaltung des Vermögens solcher Personen.
- 2) Die Führung und Aufbewahrung der Grundbücher, Unterpfandsbücher, Kaufprotokolle und Contractenbücher, und die Ausstellung der Auszüge aus denselben.
- 3) Die Vornahme urkundlicher Abschätzungen und der obrigkeitlich angeordneten oder von Privatpersonen verlangten Versteigerungen.
- 4) Die Vornahme der Obfignationen.
- 5) Die Ausübung eines Theiles der willkürlichen Gerichtsbarkeit, welcher durch ein besonderes Gesetz noch näher zu bestimmen ist.

IV. In Bezug auf bürgerliche Rechtspflege:

- 1) Die definitive Entscheidung in allen Streitigkeiten, welche den Betrag von 5 fl. in den Landgemeinden und von 15 fl. in den Stadtgemeinden nicht übersteigen, ohne Recurs an den Richter.
- 2) Das Recht und die Pflicht der Vermittlung in allen bürgerlichen Streitsachen, auf das Ansuchen des Klägers.

V. In Bezug auf Strafrecht:

- 1) Die Gemeinden erkennen durch ihre Gemeinderäthe auf folgende polizeyliche Strafen:
 - a) auf Geldstrafen bis zum Betrage von 2 fl. auf dem Lande — und 5 fl. in den Städten,
 - b) bürgerliches Gefängniß bis zur Dauer von 48 Stunden,
 - c) öffentliche, der Ehre nicht nachtheilige Arbeit bis auf die Dauer von 2 Tagen.

Alle übrigen und insbesondere alle die Ehre verletzenden Strafen sind den Gemeinden verboten.

- 2) Das Recht der Gemeinden, die obigen Strafen zu erkennen, erstreckt sich nicht auf Standes- und Grundherrschaft und ihre Familien; ebenso nicht in ihren Amts-Bezirken auf patentisirte Staatsdiener, Ortsgeistliche und wirklich angestellte Schullehrer und ihre Ehefrauen.

Hingegen polizeyliche Strafen, welche für gewisse Uebertretungsfälle schon voraus gesetzlich ausgesprochen sind, haben die Ortsbehörden gegen jeden Uebertreter zu erkennen und zu vollziehen.

- 3) Von den Straferkenntnissen des Gemeinderaths findet der Recurs an die Bezirksämter mit einhaltender Wirkung Statt.
- 4) Der Gemeinderath ist berechtigt und verpflichtet, entdeckte Verbrecher und Verdächtige auf frischer That zu verhaften, Hausvisitationen vorzunehmen, und Voruntersuchungen anzustellen.

len, unter Beobachtung der Vorschriften der peinlichen Gerichtsordnung.

VI. Verwaltungsrecht:

Die Verwaltung des Gemeindevermögens und des Vermögens derjenigen Stiftungen und Fonds, welche auf den Umfang der Gemeinde beschränkt sind, und nicht einem Religionstheile ausschließlich gehören: die gesetzliche Verwendung des Vermögens, die Sorge für die Stellung und Abhör der Rechnungen.

VII. Das Recht die in den Wirkungskreis des Gemeinderaths gehörigen Urkunden und deren Abschriften zu beglaubigen, und dazu ein eigenes Siegel zu führen.

Die im vorstehenden §. unter 1. bis v. aufgeführten Rechte, Befugnisse und Pflichten üben die Gemeinden im Namen und aus Auftrag der Staatsgewalt, die unter VI. und VII. bemerkten Rechte üben sie in eigenem Namen aus. —

IV. T i t e l.

Von dem Gemeinderath.

§. 18. Die Gemeinde übt ihre Rechte aus, entweder durch den Gemeinderath, oder durch diesen und den Ausschuss, oder durch die Gemeindeversammlung.

§. 19. Der Gemeinderath besteht aus einem Vorsteher und den Gemeinderäthen; der Vorsteher heißt Bürgermeister.

§. 20. Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderathes soll außer dem Bürgermeister nicht unter drey und nicht über zwölf seyn. Die Bestimmungen, welche in der Mitte liegen, sollen sich nach den örtlichen Verhältnissen und nach dem Vorschlag der Gemeinde richten.

§. 21. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden von der Gemeinde durch Wahl ernannt.

§. 22. Wahlberechtigt sind alle Ortsbürger, Schutzbürger und Ehrenbürger.

§. 23. Wählbar sind alle Orts- und Schutzbürger christlicher Religion. Ausgenommen sind:

a) Die Soldaten im activen Dienste.

b) Minderjährige und Entmündete.

c) Diejenigen, welche mit einem Mitgliede des Gemeinderathes in aufsteigender oder absteigender Linie oder im ersten oder zweyten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind. Hienach können Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Tochtermann, Großschwiegervater und Enkelmann, Brüder und Schwäger nicht zu gleicher Zeit im Rathe sitzen. Eben so auch nicht die Ehemänner noch lebender Schweftern.

d) Alle in Gant gerathene, in so fern sie vom Gantrichter für schuldig und strafbar erklärt, und nicht wieder in der Folge befähigt worden.

e) Alle des Lesens und Schreibens Unkundige.

Wirkliche Staatsdiener, standes- und grund-

herrliche Beamte, Ortsgeistliche und Schullehrer sind wählbar, müssen aber ihren Dienst niederlegen, wenn sie die Wahl annehmen wollen.

§. 24. Der Bürgermeister wird von der Gemeinde in der Art gewählt, daß dieselbe 3 Bürger vorschlägt, von welchen dann die Staatsbehörde einen zum Bürgermeister ernennt, jedoch denjenigen, welcher $\frac{2}{3}$ tel aller Stimmen erhalten hat, nicht übergehen kann.

§. 25. Zur Wahl des Bürgermeisters berechtigt, sind alle Orts-, Schutz- und Ehrenbürger. Wählbar sind alle Orts- und Schutzbürger, welche zu Gemeinderäthen erwählt werden können und das 25ste Altersjahr zurückgelegt haben. Diejenigen, welche ein Wirthschaftsgewerbe treiben, können nicht zum Bürgermeisterramte gewählt werden.

§. 26. Das Amt des Bürgermeisters und der Mitglieder des Gemeinderathes dauert sechs Jahre; jedoch ist der Aus tretende wieder wählbar. Der Gemeinderath erneuert sich alle 2 Jahre zu einem Drittheil.

§. 27. Jeder Gewählte, sey es als Bürgermeister oder Gemeinderath, ist verbunden, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausgenommen sind und können die Wahl ablehnen:

- a) Standes- und Grundherrn.
- b) Pensionirte Staatsdiener, pensionirte Geistliche und pensionirte Schullehrer.
- c) Diejenigen Bürger, welche das 60ste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben.

- d) Diejenigen Bürger, welche das Bürgermeisteramt schon einmal durch 6 Jahre bekleidet haben.
- e) Diejenigen Bürger, welche die Stelle eines Gemeinderathes schon einmal durch die ordentliche Zeit von 6 Jahren, oder doch wenigstens als Ersatzmänner durch 3 Jahre bekleidet haben, sind erst nach Verfluß von 6 Jahren schuldig, eine wieder auf sie gefallene Wahl zum Gemeinderath anzunehmen.
- f) Diejenigen Bürger, bey welchen andre wichtige Entschuldigungsgründe vorhanden sind, können die auf sie gefallene Wahl ablehnen, wenn der Gemeinderath und der Ausschuß bey ihren Pflichten die Wahrheit und Erheblichkeit dieser Entschuldigungsgründe bestätigen.

Wenn der Gewählte eine Freylassung anspricht und ihm dieselbe von der Gemeinde nicht bewilligt wird, so kann er den Refurs an die Staatsbehörde ergreifen.

§. 28. Der Gemeinderath und dessen einzelne Mitglieder sind der Gemeinde im Allgemeinen, wie jeder Gewalthaber, nach Vorschrift der bürgerlichen Gesetze verantwortlich, ausgenommen, wo die Gesetze eine besondere Verantwortlichkeit festsetzen.

§. 29. Bürgermeister, Gemeinderäthe, Rathsschreiber und Verrechner können in Verwaltungswegen von ihren Aemtern suspendirt werden.

- 1) Wenn sich bey einer Untersuchung nahe Verdachtsgründe eines solchen Vergehens an Tag legen, daß, wenn es erwiesen wäre, die Dienstentlassung oder Entsetzung zur Folge haben würde.

- 2) Wenn die Untersuchung durch die fernere Dienstführung des Angeeschuldigten verhindert oder sehr erschwert würde.

Ueber Suspendirung in Verwaltungswegen erkennen die Administrativ-Mittelstellen mit Vorbehalt des Recurses an die höhere Staatsbehörde.

§. 30. Auch die Dienstentlassung der Bürgermeister, Gemeinderäthe, Gemeindevorrechner und Rathsschreiber gegen ihren Willen, kann in Verwaltungswegen von der Administrativ-Mittelstelle erkannt werden:

- 1) Bey erwiesener Dienstunfähigkeit.
- 2) Bey einer bis zur Unverbesserlichkeit steigenden Dienstmachlässigkeit.
- 3) Bey einem so unsittlichen Betragen, daß dadurch die öffentliche Achtung in der Gemeinde verloren geht.
- 4) Wegen sträflichen im Dienste verübten Willkürlichkeiten. Eignen sich dieselben zur peinlichen Untersuchung, so hat diese Statt.
- 5) Bey zerrütteten Vermögensverhältnissen.
- 6) Bey beharrlichem Ungehorsam gegen gültige Anordnungen der vorgesetzten Behörden.
- 7) Wenn sie während ihrer Dienstführung wegen eines peinlichen Vergehens oder Ehebruchs verurtheilt worden, oder eine die öffentliche Achtung ihnen entziehende polizeyliche Strafe erlitten haben.
- 8) Aus andern erheblichen Gründen, welche aber nach gepflogener Untersuchung von der die Entlassung aussprechenden Staatsbehörde jedesmal spez-

ciell und schriftlich der Gemeinde und dem Entlassenen eröffnet werden müssen.

Gegen jede Dienstentlassung kann von dem Entlassenen und von der Gemeinde der Recurs an die höhere Staatsbehörde ergriffen werden.

§. 31. Ehe auf Dienstentlassung erkannt werden kann, müssen folgende Verbesserungsversuche vorhergehen:

- a) Mündliche Verweise.
- b) Constituirung zu Protokoll mit persönlichem Verweis.
- c) Androhung der Entlassung.

Das Bezirksamt hat diese Besserungsversuche nach vorhergegangener Vernehmung des Betheiligten anzuwenden, und über jeden Vorgang ein besonderes Protokoll zu führen. Bey den Fällen 1, 5 und 7 sind keine Verbesserungsversuche anwendbar, und in denselben kann und soll die Entlassung ohne weiters erfolgen.

§. 32. Der Bürgermeister für sich allein empfängt und verkündet die Gesetze, Verordnungen und Weisungen der Staatsbehörden, und bringt dieselben zum Vollzuge.

Er unterzeichnet alle an die Staatsbehörden zu erstattenden Berichte und alle vom Gemeinderath ausgehenden schriftlichen Erlasse.

Er führt den Vorsitz in den Versammlungen des Gemeinderathes, und bringt die Beschlüsse desselben zum Vollzuge.

Er ruft die Gemeinde = Versammlung zusammen und leitet die Verhandlungen derselben.

Er hat bey Stimmengleichheit im Gemeinderathe und bey der Gemeindeversammlung entscheidende Stimme.

Das niedere Dienst- und Polizey- Personale steht unter seinen Befehlen.

§. 33. Wenn der Bürgermeister auf längere Zeit abwesend oder krank ist, so wählt der Gemeinderath für die Dauer der Verhinderung einen Stellvertreter aus seiner Mitte.

Wenn der Bürgermeister mit Tod abgeht, oder das Amt sonst erledigt wird, so wählt der Gemeinderath eines seiner Mitglieder, welches die Stelle bis zur Wiederbesetzung versteht.

Der von dem Gemeinderathe erwählte Stellvertreter bedarf der Bestätigung des Bezirksamtes.

§. 34. Der Gemeinderath besorgt alle Angelegenheiten der Gemeinde, welche nicht an die Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder an die Mitwirkung des Ausschusses gebunden sind.

Er hat die Gemeinde vor Gericht und vor den Verwaltungsstellen zu vertreten.

Er wählt und bevollmächtigt die Rechtsanwälte zu allen gerichtlichen Verhandlungen.

Er autorisirt diejenigen, welchen ein angeborenes Bürgerrecht zusteht, zu dessen Antritt.

Er übt die den Gemeinden zustehenden Rechte der Polizeyverwaltung, der Rechtspolizey, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafrechtes.

Er ernennt das sämmtliche untere Personale für

den Dienst des Gemeinderathes, und für die Orts- Feld- und Waldpolizey.

§. 35. Unter Mitwirkung des Gemeinde- Ausschusses besorgt der Gemeinderath die Verleihung nicht angeborner Orts- Schutz- und Ehrenbürgerrechte. Eben so verwaltet er mit demselben das Gemeindsvermögen nach den unter dem Titel v. vorkommenden nähern Bestimmungen.

§. 36. Die Stellen eines Bürgermeisters und Gemeinderathes sind Ehrenstellen. Jedoch erhalten die Bürgermeister da, wo es hergebracht ist, oder die Gemeinde mit Genehmigung der Staatsbehörde solchen bestimmt, ständigen Gehalt, und für auswärtige Verrichtungen die tarordnungsmäßigen Gebühren. Die Mitglieder des Gemeinderathes erhalten keine Befoldung, sondern nur für ihre Verrichtungen außerhalb dem Wohnorte die tarordnungsmäßigen Gebühren. Wird ihnen aber die Besorgung eines und des andern Zweiges der niedern Ortspolizey als besonderer Nebendienst übertragen, so können ihnen vom Gemeinderath nach Zustimmung des Ausschusses und der Gemeinde mit amtlicher Genehmigung ständige Gehalte dafür ausgesetzt werden.

§. 37. Der Gemeindecreeher wird von der Gemeinde aus der Zahl der Ortsbürger gewählt. Seine Dienstzeit dauert 6 Jahre. Er darf kein Wirth und kein Handelsmann mit offenem Laden seyn; jedoch kann die Staatsbehörde aus besondern Gründen Dispensation ertheilen, wenn 2 Dritttheile der Stimmen auf eine solche Person gefallen sind. Er erhält einen ständigen Gehalt, und für auswärtige Amtsverrichtungen die tarordnungsmäßigen Gebühren.

§. 38. Jede Gemeinde hat ihren Rathschreiber, dessen Obliegenheit die Schreibereygeschäfte überhaupt, und dann insbesondere die Führung der Protokolle des Gemeinderathes, die Ausfertigungen aus denselben, so wie die Führung der Grund-; Unterpfands- und Contractenbücher ist. Er wird von dem Gemeinderath auf 6 Jahre gewählt, und erhält einen ständigen Gehalt, für amtliche Verrichtungen, in Privatangelegenheiten aber bezieht derselbe die tarifordnungsmäßigen Gebühren.

§. 39. Die Gehalte des Bürgermeisters, des Gemeinderechners und des Rathschreibers werden nach dem Umfang der in jeder Gemeinde vorkommenden und ihnen obliegenden Geschäfte und nach dem Ertrage des Gemeindevermögens, von dem Gemeinderath nach Zustimmung des Ausschusses und der Gemeinde, mit Vorbehalt der Staatsgenehmigung bestimmt. — Alle diese Gehalte müssen aber künftig in baarem Gelde geleistet, und es dürfen weder Naturalien abgereicht, noch Grundstücke zur Benutzung gegeben werden.

V. T i t e l.

Von dem Bürgerausschusse.

§. 40. In jeder Gemeinde besteht ein Bürgerausschuß, welcher von der Gemeinde durch Wahl ernannt wird und aus eben so vielen Mitgliedern besteht, als der Gemeinderath.

§. 41. Wahlberechtigt sind alle Ortsbürger, Schutzbürger und Ehrenbürger.

§. 42. Wählbar sind alle Ortsbürger, Schutzbürger und Ehrenbürger, christlicher Religion; aufgenommen sind:

- a) Die Soldaten im activen Dienste;
- b) Minderjährige und Entmündete;
- c) Diejenigen, welche mit einem Mitgliede des Gemeinderaths und eben so mit einem Mitgliede des Ausschusses in aufsteigender oder absteigender Linie oder im ersten oder zweyten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind. Hienach können nicht zu gleicher Zeit im Rathe und Ausschusse, oder im Ausschusse allein sitzen: Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Tochtermann, Großschwiegervater und Enkelmann, Brüder und Schwäger. Ein Gleiches gilt auch von Ehemännern noch lebender Schwestern.
- d) Alle in Gant gerathene, in so ferne sie vom Gantrichter für schuldig und strafbar erklärt, und nicht wieder in der Folge befähiget worden.
- e) Alle des Lesens und Schreibens Unkundige.

Wirkliche Staatsdiener, standes- und grundherrliche Beamte, Ortsgeistliche und Schullehrer sind wählbar, müssen aber ihren Dienst niederlegen, wenn sie die Wahl annehmen wollen.

§. 43. Das Amt eines Mitgliedes des Ausschusses dauert 6 Jahre. Derselbe erneuert sich alle 2 Jahre zu einem Dritttheile.

§. 44. Der Gewählte, mit Ausnahme der Standes- und Grundherren, muß die Stelle eines Ausschusses-Gliedes auf 6 Jahre übernehmen. Nur ein ausgetretenes Mitglied des Ausschusses, welches während der regelmäßigen Zeit von 6 Jahren, oder wenigstens als eingetretener Ersatzmann über 3 Jahre diese Stelle schon

versehen hat, kann erst nach Verfluß einer Zwischenzeit von 6 Jahren angehalten werden, die wieder auf ihn gefallene Wahl als Ausschuss-Mitglied anzunehmen.

§. 45. Folgende auf die Verwaltung des Gemeindevermögens sich beziehende Handlungen des Gemeinderathes sind an die Zustimmung des Ausschusses gebunden, und der Ausschuss kann in Betreff derselben die Beschlüsse des Gemeinderathes genehmigen oder verwerfen; mit Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde und der Staatsgenehmigung, wo diese nach dem Gesetz erforderlich sind.

- 1) Beschlüsse zur Führung von Rechtsstreiten auf Kosten der Gemeinde, und zur Eingehung von Vergleichen.
- 2) Veräußerung von Gemeindseigenthum —
- 3) Verpfändungen der Gemeindsgüter —
- 4) Beschlüsse über die Vorfrage, ob Gemeindseigenthum verpachtet werden soll —
- 5) Wirkliche Verpachtung ohne öffentliche Versteigerung —
- 6) Erwerbungen für die Gemeinde auf lästige Bedingungen —
- 7) Aufführung neuer Bauten —
- 8) Vornahme von Haupt-Watreparationen —
- 9) Abschluß von Lieferungscontracten —
- 10) Besorgung des Einquartlerungs- und Frohnwesens —
- 11) Errichtung neuer ständiger und unständiger Gemeinstdienste, so wie der damit verbundenen Gehälte,

- 12) Capitalaufnahmen und Geldausleihen
- 13) Alle Umlagen
- 14) Aufstellung von Schuldentilgungsplanen —
- 15) Einführung von Detrougefällen
- 16) Abgangsdekreturen über Schuldigkeiten zur Gemeindskasse
- 17) Geschenke und Remunerationen
- 18) Umänderung in der Cultur des Gemeindegutes —
- 19) Die auf Waldmeisterey = Geschäfte Bezug habenden Beschlüsse —
- 20) Erledigungen der Gemeinderrechnungen —
- 21) Aufstellung des Bedürfniß = Etats. —

§. 46. Mit dem Gemeinderath verleiht der Ausschuß das nicht angeborne Orts-, Schutz- und Ehrenbürgerrecht.

§. 47. Die Stellen der Mitglieder des Ausschusses sind Ehrenstellen: sie erhalten keine ständige Gehalte oder Entschädigungen, sondern bloß tarordnungsmäßige Gebühren für Berrichtungen aussir dem Wohnorte. —

§. 48. Der Ausschuß ist keine an der unmittelbaren Verwaltung Theil nehmende Verstärkung des Gemeinderathes, sondern eine die Handlungen des Gemeinderathes kontrollirende besondere Stelle. Daher mögen zwar Gemeinderath und Ausschuß die Gegenstände gemeinschaftlich verhandeln und berathen; aber die Schlußfassungen müssen von jeder Stelle nach der

Stimmenmehrheit besonders geschehen. Eine Zusammenwerfung und Durchzählung aller Stimmen des Gemeinderathes und des Ausschusses hat nicht Statt. Der Schluß des Gemeinderathes über die oben verzeichneten Gegenstände wird nur dann gültig, wenn derselbe von dem Ausschusse durch seinen nach der Stimmenmehrheit gefaßten besondern Schluß genehmigt wird. —

Uebrigens sollen die Geschäfte zwischen dem Gemeinderath und Ausschuss immer nur mündlich verhandelt werden und kein Schriftenwechsel Statt haben.

VI. T i t e l.

Von der Gemeindeversammlung.

§. 49. Die Versammlung der Gemeinde muß Statt finden:

- 1) In allen Fällen, in welchen kraft eines Gesetzes oder kraft einer Verordnung der Staatsbehörde, eine öffentliche Verkündung an die Gemeinde geschehen muß. —
- 2) Wenn die Vornahme einer öffentlichen Handlung an die Einwilligung der Gemeinde, durch die Gesetze gebunden ist.
- 3) Wenn die Staatsbehörden die Versammlung und Vernehmung der Gemeinde anordnen.
- 4) Wenn der Gemeinderath und der Ausschuss über einen der oben §. 45. verzeichneten Gegenstände sich widersprechende Beschlüsse gefaßt haben.
- 5) Wenn gegen gleichlautende Beschlüsse des Gemeinderathes und des Ausschusses der Betheiligte an die Gemeindeversammlung recurrirt.
- 6) Wenn der Ausschuss oder eine Zahl von so viel

Gemeindegliedern, als der Gemeinderath und Ausschuß beträgt, über irgend einen Gegenstand die Versammlung der Gemeinde verlangt, insbesondere zu dem Zwecke, wenn im Namen und aus Auftrage der Gemeinde eine Vorstellung an Uns, an die Ständeversammlung, oder an die Staatsbehörden gerichtet werden soll.

Die Versammlung der Gemeinde kann Statt finden, wenn der Gemeinderath es für nöthig oder zweckmäßig erachtet, die Meinung der Gemeinde zu vernehmen.

§. 50. Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter hat allein das Recht, die Gemeinde zu versammeln, wo das Gesetz nicht eine Ausnahme macht. Er ist schuldig, dieses Recht in allen obenbenannten Fällen auszuüben. Jeder andre, welcher die Gemeinde versammelt, und diejenigen, welche daran Theil nehmen, verfallen in die Strafe der Tumultuanten und Störer der öffentlichen Ruhe.

§. 51. Auf die schriftliche, von wenigstens eben so viel Mitgliedern der Gemeinde, als der Gemeinderath und der Ausschuß stark ist, unterzeichnete Anzeige bey dem Bezirksamt, daß sie Beschwerden gegen die Amtsführung und Verwaltung des Bürgermeisters oder des Gemeinderathes oder des Ausschusses zu führen hätten, und auf ihre weitere Bitte, die Gemeinde zu vernehmen, ob sie diese Beschwerden als Gemeindebeschwerden betrachtet und untersucht wissen wolle, hat das Bezirksamt die Gemeinde versammeln zu lassen, und in Abwesenheit derer, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, zu vernehmen.

§. 52. Außer zu solchen an den Gemeinderath oder an das Bezirksamt gerichteten Vorstellungen ist alles öffentliche und heimliche Sammeln von Stimmen und Unterschriften zu andern Beschwerden in Gemeindeangelegenheiten bey Strafe verboten. —

§. 53. Zu der Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses wird erfordert:

- 1) daß sämtliche Mitglieder auf die in jeder Gemeinde gewöhnliche Weise zu der Gemeindeversammlung eingeladen werden;
- 2) daß wenigstens zwey Dritttheile davon erschienen sind;
- 3) daß unter diesen Erschienenen die relative Mehrheit der Stimmen sich für eine Meinung entschieden hat, wenn nicht die Gesetze eine größere als bloß relative Stimmenmehrheit erfordern. Abwesende können sich durch Bevollmächtigte nicht vertreten lassen.

Die Mitglieder des Gemeinderathes und Ausschusses stimmen mit; der Bürgermeister stimmt, wenn er den Vorsitz führt, nur bey vorhandener Stimmengleichheit.

Die Gemeinden dürfen mit Genehmigung der Staatsbehörde eigene gesetzliche Strafbestimmungen aufstellen, für diejenigen Bürger, welche sich auf die ergangene Einladungen bey den Gemeindeversammlungen nicht einfinden.

VII. T i t e l.

Unterordnung der Gemeinden unter
die Bezirksämter.

§. 54. Die Gemeinde und der Gemeinderath sind den Bezirksämtern untergeordnet. Sie müssen den Weisungen der letztern Folge leisten, und zwar in eilenden und Nothfällen, welche aber in den bezirksamtlichen Weisungen ausdrücklich als solche angegeben werden müssen, unbedingt und sogleich, ohne daß der Vollzug durch Recursanmeldung oder Gegenvorstellung gehemmt werden kann: nach dem Vollzuge aber steht der Gemeinde die Beschwerde an die höhere Behörde frey. — In andern als eilenden und Nothfällen sind die Gemeindebehörden entweder zur unbedingten Befolgung oder zur Gegenvorstellung oder zur Recursergreifung verbunden, und das eine oder das andre muß bestimmt geschehen bey Vermeidung von Strafe, welche in Verweisen und Geldbußen bestehen kann.

§. 55. Der Bürgermeister, der Gemeinderath und die Gemeinde üben die ihnen in diesem Gesetze verliehenen Rechte aus, ohne Einnischung des Bezirksamtes. —

§. 56. Dem Bezirksamte steht die unmittelbare Aufsicht über die Amtsverwaltung des Bürgermeisters und des Gemeinderathes, und die Entscheidung in Recursfällen zu. —

VIII. T i t e l.

Von den persönlichen Rechten und
Pflichten der Gemeindeglieder.

§. 57. Jedes Mitglied einer Gemeinde ist zu

dem Genuß aller öffentlichen Anstalten, diejenigen ausgenommen, welche eine ausschließende Bestimmung haben, in solcher berechtigt — so wie zum Erwerbe von Liegenschaften, und zum Betriebe eines jeden Gewerbes nach Vorschrift der Gesetze und Verordnungen. —

§. 58. Jedes Mitglied hat an allen persönlichen Lasten, welche in der Gemeinde vorkommen, mitzutragen. Ausgenommen sind:

- 1) Die Standes- und Grundherrschaften in ihren standes- und grundherrlichen Orten, wenn sie nicht Bürgergenuß beziehen.
- 2) Die Staatsbeamten, standes- und grundherrlichen Justiz- und Polizeibeamten, Geistliche, wirkliche Schullehrer, und andere Ehrenbürger, in so fern letztere nicht Bürgergenuß beziehen oder ein Gewerbe treiben.
- 3) Die Bürgermeister.
- 4) Alle, welche das 65te Jahr erreicht haben.
- 5) Diejenigen, welche schon früher wegen Kränklichkeit ihr Vermögen übergeben und jedem eigenen Gewerbe entsagt haben, in so fern sie nicht männliche Diensthöten halten.
- 6) Alle Wittwen außer obigen Fällen auch noch weiter, wenn sie keinen dienstfähigen Sohn oder keinen männlichen Diensthöten haben.
- 7) Alle Soldaten während der Dienstzeit.

IX. T i t e l.

Vom Gemeindevermögen.

§. 59. ~~Das~~ Gemeindevermögen, es mag in

Capitalien, Renten, Gülten und Gefällen, in Berechtigungen, in Gebäuden, Gütern und Waldungen bestehen — es mag einen Ertrag abwerfen oder nicht, und im ersten Falle mag solcher unmittelbar in die Gemeindefasse fließen oder einstweilen den einzelnen Gemeindebürgern zum Genusse zugewiesen seyn, ist ein Eigenthum der Gesamtheit der Ortsbürger.

§. 60. Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zur Bestreitung der nothwendigen und nützlichen Gemeindebedürfnisse bestimmt.

§. 61. In Bezug auf das Gemeindevermögen können die Gemeinden alle Rechte ausüben, und alle Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Gesetze den Privaten gestatten, in so ferne nicht besondere Gesetze bey den Gemeinden eine Ausnahme gemacht haben.

§. 62. Der Gemeinderath verwaltet das Vermögen der Gemeinde: er ist verpflichtet, für die Erhaltung desselben, für möglichste Erhöhung und Vermehrung des Ertrags, und für alle thunliche Ersparnisse zu sorgen.

§. 63. Saumseligkeit in Eintreibung der Gemeindeforderungen begründet Ersatzpflicht für den Verrechner — Saumseligkeit in der Unterstützung des Rechners begründet gleiche Verbindlichkeit für den Gemeinderath.

§. 64. Alle Zehrungen auf den Ertrag des Gemeindevermögens sind verboten. Diejenigen, welche Zehrungen angewiesen haben, sind zum vierfachen Erfaze des zu diesem Zweck aus dem Gemeindefasse Bezahlten, in die Gemeindefasse verbunden.

§. 65. Alle Verkäufe des Gemeindevermögens, alle Verpachtungen von Immobilien, alle Accordgebungen müssen der Regel nach im Wege öffentlicher Versteigerung geschehen. Wer aber zweijährige Rückstände in die Gemeindefasse schuldig ist, darf vor deren Berichtigung zu keinem Kauf oder Pacht von Gemeindeguthum zugelassen werden.

§. 66. Die Waldungen der Gemeinden und ihrer Stiftungen unterliegen den allgemeinen Forstgesetzen, und der speciellen Beförderung durch die aufgestellten Forstbehörden. Solchen Gemeinden aber, deren Gemeindeguth Waldungen über 2000 Morgen betragen, soll auf ihr Ansuchen gestattet werden, einen eigenen Revierförster aufzustellen, welcher von dem Gemeinderath gewählt und von der Oberforstbehörde geprüft und bestätigt wird. Jenen Gemeinden, welche 6000 Morgen Waldungen besitzen, wird unter gleichen Bedingungen gestattet, eigene, nur den obern Forstbehörden untergeordnete, Forstinspectoren aufzustellen.

§. 67. Jeder Gemeindeaufwand bezieht sich entweder auf gewöhnliche Bedürfnisse, welche das Gemeindeguth und alle öffentlichen Anstalten betreffen und deren Bestreitung daher den Mitgliedern einer Gemeinde ausschliessend obliegt — oder auf aussergewöhnliche, welche sich auf die ganze Gemarkung beziehen und an welchen daher jeder Besitzer eines steuerbaren Objectes in der Ortsgemarkung Theil zu nehmen hat.

§. 68. Zu den gewöhnlichen Gemeindeguthbedürfnissen gehören alle Verwendungen und Ausgaben, welche die Ortspolizen in ihrem ganzen Umfange, die Entschädigung, Gehalte und Gebühren des Gemeinderathes, der Ausschüsse und des angestellten Personals — die

Erhaltung und Verwaltung des Gemeindevermögens — die Einrichtung und Erhaltung der allgemeinen öffentlichen und nützlichen Gemeindegeldanstalten erfordern, wenn sie auch nicht in jedem Jahre oder auch nicht immer in gleichem Betrage vorkommen — mit Ausnahme der im folgenden §. ausdrücklich bezeichneten.

§. 69. Außergewöhnliche Bedürfnisse sind:

- a) Kriegskosten.
- b) Die in Ermanglung besonderer Baupflichten oder bey Ermanglung ortskirchlichen Vermögens dem Kirchspiel obliegenden Baulichkeiten.
- c) Kosten für Damm- und Flußbau, für Weg- und Brückenbau ausserhalb des Ortes, so weit solche nicht zum Ausschlag auf das ganze Land sich eignen.
- d) Kosten für andre, nach erhaltener Staatsgenehmigung angeordnete Unternehmungen, wodurch die Abwendung eines besondern Nachtheils, oder die Erzielung eines besondern Vortheils allen Gemarlungsgenossen zu Statten kommt.

§. 70. Die Deckung aller gewöhnlichen Gemeindebedürfnisse muß nach folgenden Grundsätzen geschehen:

- 1) Vor allem muß hiezu der Ertrag des Gemeindeeigenthums und die in Gemeindefassen stießenden baaren Einnahmen verwendet werden.
- 2) Da diese Verwendungen auch den Schuldbürgern zu gut kommen, welche auf das Gemeindeeigenthum keine Ansprüche haben; so sollen dieselben eine jährliche Gebühr in die Gemeindefasse bezahlen, welche Gebühr nach dem Herkommen sich richtet, oder

auf Antrag des Gemeinderathes und Ausschusses von der Staatsbehörde neu regulirt wird. Das nämliche gilt auch von den Ehrenbürgern, welche bürgerliche Gewerbe treiben.

- 3) Reichen diese Mittel der Gemeindefasse nicht zu, so muß der Abgang auf alle Ortseinwohner nach dem directen Steuerkapital umgelegt werden, — mit Ausnahme:
 - a) Derjenigen standes- und grundherrlichen Besitzungen, welche bis zum Jahre 1806, von allen Beyträgen zu Gemeindefasten frey waren, so lange sie sich in den Händen der Standes- und Grundherrschaft befinden;
 - b) Der Besoldungsgüter und Gefälle der Geistlichen und Schullehrer.

§. 71. Die außergewöhnlichen Bedürfnisse werden ausschließlich durch Umlagen bestritten, wozu nach dem directen Steuerkapital alle steuerbaren Objecte der Gemarkung ohne Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften des Besitzers beygezogen werden. Jedoch dürfen den Geistlichen und den Schullehrern auch durch Beiträge zu diesen ungewöhnlichen Gemeindefastbedürfnissen diejenigen Theile ihrer Besoldungen, welche nach den bestehenden Gesetzen und Ordnungen ihre Competenz bilden, nicht geschmälert werden.

§. 72. Wenn für außergewöhnliche Bedürfnisse Umlagen zu machen sind; so müssen die Ehrenbürger eingeladen werden, zu den Verathungen des Gemeinderathes und des Ausschusses Deputirte abzuordnen, welche dabey entscheidende Stimme haben und der Zahl nach zu dem Ausschusse in demselben Verhältnisse stehen sollen, wie dieser selbst zu der Bürgerschaft; je-

denfalls aber muß zur Wahrung des Interesse der Ehrenbürger wenigstens einer derselben eingeladen werden.

§. 73. Das nämliche gilt auch von den Israeliten, von welchen in den obigen Fällen und in demselben Verhältnisse ebenfalls eine Deputation zuzulassen ist.

§. 74. Die Gemeinden können mit Genehmigung der Staatsbehörde unter sich auch über einen andern Umlagsfuß als den des directen Steuerkapitals übereinkommen, wenn wenigstens zwey Dritttheile aller stimmfähigen Mitglieder der Gemeinde dazu einwilligen.

§. 75. In Rücksicht der Gemeindsfrohen gelten folgende Grundsätze:

- 1) Alle Fuhrfrohen haften nicht mehr auf dem zugbaren Vieh, sondern auf dem gesammten Steuerkapitale; sie werden daher bezahlt, und die Kosten auf die Gemeindeglieder oder auf die Gemarkungsgenossen, je nachdem der Gegenstand zu den gewöhnlichen oder ungewöhnlichen Bedürfnissen gehört, nach dem Steuerkapitale umgelegt.
- 2) Es wird den Gemeinden überlassen, ob sie die Fuhrfrohen an den Wenigstnehmenden versteigern, oder ob sie die verschiedenen Fuhren taxiren wollen, in welchem letztern Falle zwar die Besitzer des zugbaren Viehes die Fuhrfrohen leisten müssen, aber hiefür die taxirte Entschädigung erhalten.
- 3) Alle Handfrohen werden unter alle nach dem §. 58. frohnpflichtigen Gemeindeglieder nach Köpfen vertheilt, in so fern nicht die Gemeinde durch Stimmenmehrheit beschließt, daß es damit wie mit den Fuhrfrohen gehalten werden soll.

§. 76. Detroigefälle, zu welchen alle Abgaben auf Gegenstände des Verbrauchs, alle Thorsperren, Straßen-, Brücken- und Pflastergelder, die Markt- und Standgelder, die Waag- und Lagerhausgebühren gerechnet werden, können nur im Wege der Gesetzgebung neu bewilliget werden, und hiezu wird erfordert:

- a) die Zustimmung des Ausschusses —
- b) die Verwendung zu bestimmten gewissen Zwecken —
- c) die Nachweisung über die Nothwendigkeit des Zwecks —
- d) die Nachweisung über die Unzulänglichkeit des ordentlichen Gemeindseinkommens —
- e) die Auswahl solcher Gegenstände, auf welche die Art Besteuerung am wenigsten drückt;
- f) Die Beschränkung auf eine gewisse Zeit, nach deren Verlauf die Detroibewilligung erlöscht, wenn sie nicht im Wege der Gesetzgebung erneuert wird. Von dieser Erneuerung sind diejenigen Detroigefälle ausgenommen, welche bereits unbedingt und ohne Beschränkung auf eine gewisse Zeit genehmigt worden.

§. 77. Die Gemeinüberschüsse, das ist, derjenige Betrag des in die Gemeindefasse fließenden Einkommens von dem nicht zur Benutzung der einzelnen Bürger vertheilten Gemeinvermögen, welcher nach Befreiung sämtlicher gewöhnlicher Gemeinbedürfnisse übrig bleibt, sollen der Regel nach zu Capital angelegt werden. Eine andre Verwendung hat nur Statt mit Zustimmung der Gemeinde und mit Staatsgenehmigung.

§. 78. Zum Genuß an demjenigen Gemeindegut, welches seiner Bestimmung nach in Genuß hinge-

geben werden kann, sind nur Ortsbürger berechtigt. Die Art und die Größe des Bürgergenusses richtet sich nach dem dormaligen Zustande, und kann nur mit Einwilligung der Gemeinde abgeändert werden — in so fern eine solche Aenderung nicht eine nothwendige Folge der verminderten Ertragsfähigkeit des Gemeindsguts oder einer gesetzlichen Nothwendigkeit ist. —

§. 79. Sind die zum Genuß hingegebenen Grundstücke bereits vertheilt, und werden sie in bestimmten Theilen benutzt; so hat es dabey sein Verbleiben. Soll aber die Vertheilung künftig geschehen, so muß — wenn sich die Genußberechtigten nicht einstimmig auf einen andern Theilungsfuß vereinigen, nach Köpfen und mittelst Verloosung getheilt werden, ausgenommen, wenn der Antheil am Genuß vor der Theilung durch einen Vertrag, oder durch ein rechtskräftiges gerichtliches Urtheil, oder durch zum Vollzug gekommene Administrativbescheide, oder durch Verjährung bestimmt war, in welchen Fällen das Verhältniß der bisherigen Genußantheile bey der Abtheilung zum Grunde gelegt werden muß.

§. 80. Der Gemeinderath allein ist ermächtigt, auf die Gemeinskasse in Ausgabe und Einnahme zu dekretiren, und eine solche unmittelbare Dekretur steht keiner Staatsbehörde zu. Gegen einen von der Staatsbehörde erfolgten Befehl zur vorzunehmenden Dekretur eines einzelnen Betrages aber hat der Gemeinderath das Recht und nach Umständen die Verpflichtung zu Gegenvorstellungen und Beschwerden.

§. 81. Es bleibt dem Rechner überlassen, seine Rechnung selbst oder durch einen andern zu stellen. Besitzt er nicht die dazu erforderliche Geschicklichkeit, so ist der Gemeinderath befugt, die Rechnungsstellung

durch einen Dritten zu bewirken. Für die Stellung der Gemeinderrechnung aber ist in jeder Gemeinde eine ständige Belohnung durch den Gemeinderath, nach Zustimmung des Ausschusses und eingeholter Bestätigung der Staatsbehörde zu bestimmen.

X. T i t e l.

Besondere Bestimmungen für die größern Städte des Landes.

§. 82. Diese besondern Bestimmungen gelten:

- a) Für die Städte Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freyburg.
- b) Für diejenigen Städte, welche das Recht haben, einen oder mehrere Abgeordnete zur Ständeverammlung zu senden, wenn die Mehrheit der Bürger sich für die Anwendung derselben erklärt.

§. 83. In Betreff des Gemeinderathes gelten für die obigen Städte folgende nähere Bestimmungen:

- a) Die Zahl der Mitglieder kann nach der Größe der Stadt und dem Umfang der Geschäfte bis auf 15 mit Einschluß des Bürgermeisters erhöht werden.
- b) Diejenigen Bürger, welche die Stelle eines Mitgliedes des Gemeinderathes volle 6 Jahre hindurch bekleidet haben, sind nicht mehr schuldig, eine auf sie gefallene Wahl zum Gemeinderath oder Bürgermeister anzunehmen.
- c) Die Weisungen der Staatsbehörden ergehen in der Regel nicht an den Bürgermeister, sondern an den Gemeinderath, welcher in seinen Plenarsitzungen die Befolgung anordnet und über alle Berichtserstattungen beschließt. Nur in unaufschieblich dringenden Fällen kann der Bürgermei-

ster für sich handeln, muß aber in der nächsten Sitzung den Gemeinderath hievon in Kenntniß setzen.

- d) Den größern Städten ist verstattet, eigene Gemeinderechner anzustellen, welche nicht Mitglieder der Bürgerschaft sind: nach 6 Jahren können dieselben lebenslänglich angestellt werden.
- e) Ferner ist den größern Städten verstattet, eigene Rathskonsulenten anzustellen aus der Zahl der für solche Geschäfte vom Staate als befähigt erklärten Personen, — und zwar gleich anfänglich auf lebenslang oder auf eine bestimmte Zahl von Jahren. Der Rathskonsulent wird von dem größern Ausschusse ernannt, und hat die Geschäfte der Rathschreiberey, und insbesondere alle diejenigen Verrichtungen zu besorgen, welche in Beziehung auf die Ausübung der willkürlichen Gerichtsbarkeit den Gemeinden durch das gegenwärtige Gesetz übertragen sind oder noch übertragen werden.
- f) Der Gemeinderath der größern Städte darf für die Verwaltung einzelner Geschäftszweige besondere Deputationen aufstellen, welche in der Regel aus 3 Mitgliedern des Gemeinderathes bestehen sollen, und alle 2 Jahre sich neuerlich bilden.

§. 84. Solche besondere Deputationen können aufgestellt werden:

- a) Für die den Gemeinden nach §. 17. zustehende Polizeyverwaltung, unter dem Vorsthe des Bürgermeisters: mit dieser Deputation kann auch die Armencommission verbunden werden unter Benzug der Ortsgeistlichen.
- b) Für die bürgerliche und Strafrechts-Pflege §. 17. IV. V. unter dem Vorsthe des Bürgermeisters oder

seines Stellvertreters und mit Bezug des Rathscousulenten.

- c) Für die Geschäfte der Rechtspolizey nach §. 17. III. zu dieser Deputation gehört in jedem Falle der Rathscousulent: auch kann der Bürgermeister derselben beywohnen, und führt in diesem Falle den Vorsitz.
- d) Für die laufenden Geschäfte der städtischen Oeconomie und der Zetteldefreturen, unter dem Vor- sitze des Bürgermeisters: zu dieser Deputation können auch 2 Mitglieder des kleinen Ausschusses beygegeben werden, welche in diesem Falle alle 2 Jahre wechseln.

§. 85. Eine besondere Obliegenheit des Bürgermeisters ist die Controlle aller Ausfertigungen der Auszüge aus den Grund- und Pfandbüchern und aller hierüber ausgestellten Urkunden. Er haftet gemeinschaftlich mit dem Rathscousulenten für die Gleichförmigkeit des Eintrags in den Büchern mit den Ausfertigungen.

§. 86. Es besteht in den größern Städten ein doppelter Ausschuss: ein kleinerer und ein größerer, in so fern die Städte die Einführung des größern Ausschusses nach Stimmenmehrheit wünschen. Der kleinere ist das, was der Ausschuss in den übrigen Gemeinden und hat ganz dieselben Verrichtungen. Der größere Ausschuss hat in allen Angelegenheiten, welche sich nicht auf die Wahl des Bürgermeisters, Gemeinderaths und kleinern Ausschusses beziehen, an die Stelle der Gemeindeversammlungen zutreten und mit diesen den nämlichen Wirkungskreis. Die Verhandlungen des größern Ausschusses sollen öffentlich seyn.

§. 87. Der größere Ausschuss ist dreyimal so stark, als der kleine: er wird von der Bürgerschaft ge-

wählt; wählberechtigt sind dabey alle Orts-, Schutz- und Ehrenbürger, und wählbar sind alle Orts-, Schutz- und Ehrenbürger christlicher Religion, jedoch sollen die Juden da wählbar seyn, wo sie bisher in den kleinen Ausschuss gewählt worden sind. Von der Wählbarkeit sind ausgenommen:

- a) Soldaten im activen Dienst,
- b) Minderjährige und Entmündete,
- c) alle in Gant gerathene, in so fern sie vom Gantrichter für schuldig und strafbar erklärt und nicht wieder in der F. lae befähigt worden sind.

Das Amt eines Mitgliedes des großen Ausschusses dauert ebenfalls 6 Jahre und alle 2 Jahre hat ein Dritttheil auszutreten: der Ausgetretene ist nicht verbunden, vor 6 Jahren die Stelle wieder anzunehmen. Keiner kann Mitglied beyder Ausschüsse seyn; und wenn ein Mitglied des großen Ausschusses in den kleinen Ausschuss gewählt wird, so muß seine Stelle im großen Ausschusse sogleich wieder ersetzt werden. —

§. 88. Zu jeder Versammlung des großen Ausschusses gehört auch der Gemeinderath und der kleine Ausschuss, und die Stimmen Aller werden durchgezählt.

§. 89. Das Bezirksamt hat den größern Ausschuss zu versammeln, wenn von 3 Gliedern des Gemeinderathes gegen den Bürgermeister, oder von 3 Gliedern des kleinen Ausschusses gegen Bürgermeister und Gemeinderath oder von 3 Gliedern des großen Ausschusses gegen Bürgermeister und Gemeinderath oder gegen diesen und den kleinen Ausschuss, eine schriftliche mit Gründen belegte Beschwerde erhoben wird. Die Angeschuldigten können in solchen Fällen zu der Versammlung nicht beygezogen werden.

§. 90. Der Bürgermeister ist schuldig, jede Klasse der Bürger besonders zu versammeln, wenn es von 10 Individuen dieser Classen in einer schriftlichen von ihnen unterzeichneten Vorstellung verlangt wird, um über ihre Angelegenheiten zu berathen, und ihre Wünsche und Bitten an den Tag zu legen.

§. 91. In Betreff der Fuhrfrohen in größern Städten gilt dasjenige, was §. 75. für alle Gemeinden festgesetzt ist. Handfrohen werden in größern Städten keine geleistet und alle solche Arbeiten in Accord gegeben und bezahlt. Je nach dem Zwecke, wozu die Arbeit geleistet werden mußte, fallen die Auslagen in die Rubrik der gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Bedürfnisse.

§. 92. Es bleibt der Regierung unbenommen, in den Städten ersten Ranges für die höhere und die Sicherheitspolizien besondere Polizienbehörden aufzustellen. Alle übrigen Zweige der Polizienverwaltung, wie sie §. 17. II. 2. bis incl. 10. verzeichnet werden, stehen auch in den Städten ersten Ranges den Gemeinderäthen zu.
